# DER
# BEGRIFF DES VERMÖGENS

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG

DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

**EDUARD ACKERMANN**
AUS DESSAU.

DESSAU, 1913.
ANHALTISCHE BUCHDRUCKEREI GUTENBERG e. G. m. b. H.

# DER
# BEGRIFF DES VERMÖGENS

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG

DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

**EDUARD ACKERMANN**
AUS DESSAU.

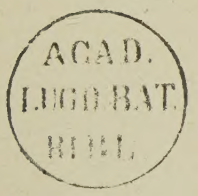


---

DESSAU, 1913.
ANHALTISCHE BUCHDRUCKEREI GUTENBERG e. G. m. b. H.

REFERENT: PROFESSOR DR. JULIUS BINDER.

*Herrn Professor Dr. Friedrich Stein*

*in dankbarer Verehrung.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0034

# Inhalts-Verzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| | Einleitung . . . . . | 9—13 |
| § 1. | Monismus von Wirtschaft und Recht: Sozialwirtschaft, das äußerlich geregelte Zusammenleben der Menschen . . . | 13—23 |
| § 2. | Unbrauchbarkeit einer Scheidung zwischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnis für sozialwirtschaftliche Probleme . . | 23—29 |
| § 3. | Das Recht als Repräsentant der äußeren Regelung . . . | 30—35 |
| § 4. | Das wirtschaftliche Gut. (Jedes Gut, das innerhalb geregelter [Rechts]beziehungen unter Menschen ihrer Bedürfnisbefriedigung dienstbar gemacht werden und daher den Gegenstand eines sozialen Gewaltverhältnisses bilden kann) | 35—41 |
| § 5. | Soziales und individuales (technisch-natürliches) Gewaltverhältnis . . . . . | 41—45 |
| § 6. | Der Begriff des wirtschaftlichen Gutes gegenüber Amonn's „Objekten der individualistischen Verkehrsbeziehung“ . . | 45—49 |
| § 7. | Die Ausschließung der Rechte aus den wirtschaftlichen Gütern; Sachgüter und Arbeitsleistungen als wirtschaftliche Güter; der Begriff der güterrechtlichen Beziehungen . . | 49—61 |
| § 8. | Das Vermögen als Inbegriff der güterrechtlichen Beziehungen eines Rechtssubjektes . . . . . | 61—77 |

# Literatur-Verzeichnis.


Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Wien und Leipzig 1911.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie herausgeg. von Kohler und Berolzheimer Bd. IV (1910).

Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV. Bd. Philosophie des Vermögens. München 1907.

— in Annalen des Deutschen Reichs 1904 „Das Vermögen".

Biermann, Bürgerliches Recht I. Bd. Berlin 1908.

Binder, Der Gegenstand in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begr. von Goldschmidt. Bd. 59 (1906) S. 1 ff.

— Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen B. G. B. I. Teil Leipzig 1901.

Birkmeyer, Über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen 1879.

v. Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Güterlehre. Innsbruck 1881.

Brauweiler, Der Vermögensbegriff in Privat- und Strafrecht. (Diss.) Lüttich 1910.

Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 8. Aufl. Tübingen 1911.

Dietzel, Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1895 (in „Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie" herausgeg. von Ad. Wagner).

— Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 1883.

— Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre (Diss.) Berlin 1882.

M. Fuchs, Vermögen und Vermögensverwaltung. Berlin 1911.

Gierke, Personengemeinschaften und Vermögensbegriffe in den Entwürfen eines B. G. B. für das Deutsche Reich. Berlin 1889.

Herrmann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen... (1832) 2. Auflage 1870.

Joerges, Spendungsgeschäft und Sammelvermögen. Halle 1910.

Karner, Die soziale Funktion der Rechtsinstitute in den Marxstudien. 1904, S. 65 ff.

Knies, Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. 1853 u. 2. Aufl. 1883.

Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1909.

— Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von Holzendorff. I. Bd. 1904.

— im Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 22. 1903. „Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit."

Lexis, in Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. v. Conrad, Elster, Lexis, Loening. Jena 1911.

Marx, Das Kapital. I. Bd. IV. Auflage.

— Lohnarbeit und Kapital. (Neue Rheinische Zeitung 1849.) 1891.

Meszlény, Das Vermögen im B. G. B. für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Skizze einer neuen Vermögenslehre. Bern 1908.

Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. I. Abteilung. Tübingen 1889.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Berlin 1906.

— Volkswirtschaftslehre des corpus juris civilis. Berlin 1891.

Pernice, Vermögen und Universalsuccession in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Neue Folge. Bd. III (München 1880).

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I. Bd. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.

Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil. Leipzig 1900.

Sohm, Der Gegenstand. Leipzig 1905.

Spann, Wirtschaft und Gesellschaft. Dresden 1907.

Stammler, Wirtschaft und Recht. 2. Aufl. Leipzig 1906.

— Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft (aus: „Die Kultur der Gegenwart." Berlin-Leipzig 1906).

— Theorie der Rechtswissenschaft. Halle 1911.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I. Bd. 9. Aufl. Berlin 1912.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B. I. Bd. 7/8. Aufl. Berlin-München 1912.

L. v. Stein, Lehrbuch der Nationalökonomie. Wien 1887.

Thiessen, Person und Vermögen. (Diss.) Borna-Leipzig 1910.

Thon, Rechtsnorm und Subjektives Recht. Weimar 1878.

Wagner, Lehr- u. Handbuch der politischen Ökonomie. I. Hauptabteilung 1. u. 2. Teil Leipzig 1893 und II. Hauptabteilung (s. Dietzel).

Weber, R. Stammlers Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 24. (der neuen Folge VI.) Bd. Tübingen 1907.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes I. Bd. 7. Aufl. Frankfurt 1891.

Zitelmann, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Allgem. Teil. Leipzig 1900.

# Einleitung.

Sowohl Rechtswissenschaft wie Volkswirtschaftslehre beschäftigen sich mit dem Vermögensbegriff. Hierbei wird häufig vom Vermögen im juristischen Sinne ein solches im nationalökonomischen Sinne unterschieden[1]). Demnach muß eine Vermögensdefinition entweder von einem Doppelsinne des Vermögens ausgehend angeben, ob sie eine juristische oder eine nationalökonomische zu sein beansprucht, oder aber dartun, daß eine begriffliche Verschiedenheit zwischen beiden in Wahrheit nicht besteht, daß es sich hierbei lediglich um Hervorkehrung des besonderen Gesichtspunktes handeln kann, unter dem ein an sich einheitlicher, stets zugleich rechtlicher und ökonomischer Gegenstand jeweils betrachtet wird. In jedem Falle ist begriffliche Klarheit darüber notwendig, ob und worin sich juristische und ökonomische Betrachtungsweise und Probleme unterscheiden, und hierfür: worin das eigentümliche Verhältnis von Wirtschaft und Recht besteht. Erst dann läßt sich die grundlegende Frage beantworten: Ist Vermögen — der vorzugsweise nationalökonomischen Auffassung nach — ein Inbegriff von Gütern oder — der überwiegend juristischen Auffassung nach — ein Inbegriff von Rechten, oder aber ist überhaupt eine Definition zu gewinnen, der eines dieser beiden Denkelemente fehlt, und bietet nicht vielmehr eine Vereinigung beider im Begriffe der Güterrechte den Schlüssel zur Lösung des Problems?

---

[1]) So Wagner I, 1 S. 309 „Doppelter Vermögensbegriff".

Aber es macht einen Unterschied, ob man sagt: Das Vermögen einer Person besteht in den Gütern, die ihr gehören, oder: es besteht darin, daß ihr die Güter gehören, also in den Güterrechten? Ein solcher Unterschied besteht in der Tat. Sobald freilich die Rechte selbst zu den Gütern gezählt werden, ist er rein sprachlicher Natur, sachlicher jedoch, wenn Sachgüter oder menschliche Dienstleistungen zur Erörterung stehen. Gerade den Sachen aber wird die Gutseigenschaft mit Einstimmigkeit beigelegt[2]), und auch die Zurechnung der Dienstleistungen zu den wirtschaftlichen Gütern darf wohl als herrschende Lehre gelten. Ein Grundstück, welches dem X gehört, und das Eigentumsrecht des X sind nicht dasselbe, und wollte man einwenden, beides sei für die „Vermögenskomputation" gleichzustellen, so beginge man eine offensichtliche petitio principii. Für das Eigentum entstünde also zunächst die Schwierigkeit, ob das Recht oder die Sache als Vermögensbestandteil zu gelten habe, und für Forderungsrechte (etwa eine Darlehnsforderung), ob der obligatorische Anspruch auf Zahlung oder der Betrag der Verpflichtung oder endlich die Leistung des Schuldners selbst als Vermögensstücke in der Hand des Gläubigers anzusehen sind, während sich wiederum für immaterielle Rechte, wie Patent- und Urheberrechte ein sichtbares Substrat kaum wird finden lassen.

Einer Zusammenfassung aber von Sachgütern und Rechten steht schon entgegen, daß diese als Objekte der Außenwelt der Wahrnehmung unterliegen, während die Rechte den der Erscheinungswelt fremden gedanklichen Gebilden angehören. Andererseits setzen alle rechtlichen Beziehungen, soweit sie ein Gewaltverhältnis über ein konkretes Sachgut darstellen, also keine rein formalen Begriffe mehr sind, die Existenz des Sachgutes bereits voraus, so daß, wo Eigentum

---

[2]) Vgl. Philippovich I. Bd. (2. Aufl.) S. 4, Conrad, Grundriß (4. Aufl.) S. 8, Amonn S. 243, v. Böhm-Bawerk S. 75.

und Besitz eines Grundstückes als Vermögensbestandteile gelten, nicht noch daneben das Grundstück selbst als ein weiteres Vermögensstück auftreten kann, wie noch näher darzulegen sein wird.

Unter den Juristen, die zumeist im Vermögen einen Inbegriff von Rechten sehen, setzen ihn vereinzelte an den Ausgangspunkt aller sozialwirtschaftlich rechtlichen Betrachtungen und suchen von ihm die subjektiven Rechte abzuleiten[3]), die meisten betrachten das Vermögen nur als einen Inbegriff bestimmter subjektiver Rechte, deren Klarstellung daher derjenigen des Vermögens logisch vorauszugehen hat. Zu diesen Auffassungen ist Stellung zu nehmen. Und es bleibt weiterhin zu prüfen: Erschöpft sich das Vermögen als ein Inbegriff von Rechten in einem bloßen Sammelbegriff oder gesellt sich zu den einzelnen im Vermögen vereinigten Rechten ein einheitliches, etwa dem Eigentumsrechte ähnliches subjektives Recht, das ebenfalls als Vermögen bezeichnet wird?

Im engen Zusammenhang damit stehen die Fragen, worin die Einheit des Vermögens besteht, ob in der bloßen Gleichartigkeit bestimmter in ihm vereinigter Rechte oder in der Einheit ihres Subjekts oder endlich in der Einheit des Zweckes, dem es jeweils dient, und ob demnach Vermögen auch losgelöst von seinem Rechtssubjekte oder ob es nur in Verbindung mit einem solchen vorgestellt werden kann.

Wenn im folgenden das Vermögen als ein einheitlicher sozialwirtschaftlicher Begriff dargelegt werden wird, so beansprucht die gefundene Definition insoweit eine allgemeingültige zu sein, als sie sich von einer konkreten Wirtschaftsordnung unabhängig stellen und lediglich die formalen d. h. unentbehrlichen und bedingenden Elemente des Begriffs festlegen will. Eine Untersuchung des Vermögensbegriffes kann auch insofern unabhängig von den Besonder-

---

[3]) So M. Fuchs und wohl Berolzheimer.

heiten eines geltenden Rechtes, also etwa von der Art, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt, vorgehen, als dieses den Vermögensbegriff selbst nirgends festlegt, ihn vielmehr als einen bekannten voraussetzt oder seine Klärung der Wissenschaft überläßt. Die Einzelfragen — etwa, ob das Vermögen ein selbständiges Rechtsobjekt oder ob es insonderheit den selbständigen Gegenstand von Verfügungsgeschäften bilden kann — sind natürlich unabhängig von einer konkreten Rechtsordnung nicht zu beantworten; der Begriff des Vermögens jedoch setzt sich aus so einfachen Denkelementen zusammen, daß er zunächst in Unabhängigkeit von einer konkreten rechtlichen Regelung — wenn auch nicht von dem Gedanken einer rechtlichen Regelung überhaupt — in seiner formalen Eigenart abgeleitet werden kann. Wenn nach Stammlers Meinung das Vermögen von einer Anzahl rechtlicher Denkelemente abhängig ist und mithin selbst zu letzteren nicht zählt[4]), so ist damit nicht geleugnet, daß sich der Vermögensbegriff in reine Grundbegriffe auflösen läßt, so daß bestimmte Rechtseinrichtungen zu seiner Festlegung zunächst ausscheiden. Es wird also bestritten, daß unter der Herrschaft eines technisch grundsätzlich anders gearteten Rechtes die Definition des Vermögens anders ausfallen würde, wie sie im folgenden gegeben wird.

Der Gang, den unsere Untersuchung gehen wird, ist bereits vorgezeichnet. An erster Stelle ist Klarheit über das Verhältnis von Wirtschaft und Recht zu gewinnen, wobei wir uns durchweg der Problemlösung Stammlers anschließen: Beide Begriffe sind für eine sozialwirtschaftliche Untersuchung unzertrennlich; Nationalökonomie ist aber eine Sozialwissenschaft. Demgemäß wird eine Trennung von Wirtschaft und Regelung, die begrifflich Bestandteile jeder Sozialwirtschaft sind, für die nationalökonomische Wissen-

---

[4]) Theorie S. 225.

schaft als methodisch verfehlt abgelehnt (§§ 1. 2). Das Recht ist als die empirisch allein bekannte und begrifflich anderen Regelungen überlegene Wirtschaftsordnung der Repräsentant aller Regelung menschlicher Lebensverhältnisse; mithin ist kein sozialwirtschaftlicher Begriff — und zu ihnen gehört der Vermögensbegriff — in Unabhängigkeit von dem Gedanken des Rechtes zu erkennen (§ 3). Da sich auch der Begriff des wirtschaftlichen Gutes — des „ökonomischen" Elementes des Vermögensbegriffes — methodisch in die Nationalökonomie als Sozialwissenschaft einzugliedern hat, sind (nationalökonomisch-relevante) wirtschaftliche Güter nur diejenigen äußeren Bedürfnisbefriedigungsmittel, die innerhalb geregelter Beziehungen der Bedürfnisbefriedigung eines Menschen dienstbar gemacht werden, über die also ein soziales Gewaltverhältnis bestehen kann. Das Dienstbarmachen ist demnach als Erlangung einer sozialen Herrschaft gemeint, nicht im Sinne eines natürlich-technischen Gewaltverhältnisses (soziale und individualistische Betrachtungsweise) (§§ 4. 5). — Den wirtschaftlichen Gütern — die in dieser Fassung auch Amonns Bedenken gegenüber bestehen dürften (§ 6) — sind die Rechte nicht zuzuzählen; hingegen lassen sich unter den subjektiven Rechten diejenigen, die ein Gewaltverhältnis über Sachgüter und Dienstleistungen begründen oder zu begründen bestimmt oder geeignet sind, als Güterrechte abgrenzen, die sich ihrerseits dem weiteren Begriffe der „güterrechtlichen Beziehungen" einfügen (§ 7). Vermögen wird sodann als zugleich rechtlicher und ökonomischer Begriff und demnach sowohl im juristischen wie ökonomischen Sinn als Inbegriff der güterrechtlichen Beziehungen eines Rechtssubjektes erklärt.

## § 1.

Wenn sich die Wirtschaft mit der Bedürfnisbefriedigung oder mit der zwecks Bedürfnisbefriedigung auf Beherrschung der äußeren Natur gerichteten menschlichen Tätigkeit deckt,

so bildet diese Wirtschaft nicht den Gegenstand noch den geeigneten Ausgangspunkt für die nationalökonomische Wissenschaft. Denn nicht jedes Tun eines Menschen, das zwecks Bedürfnisbefriedigung unternommen wird, vermag sie zu interessieren; ihre Probleme setzen erst da ein, wo eine Mehrheit von Menschen mit gleichen Zielen zusammenkommt, wo der Mensch also nicht isoliert der äußeren Natur gegenübersteht, sondern in seiner auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit dadurch beeinflußt oder beeinträchtigt wird, daß auch andere in gleicher Richtung streben oder die gleichen Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke begehren. Das so gekennzeichnete wirtschaftliche Verlangen und Wirken mehrerer Menschen ist aber nicht als eine bloße Häufung mehrerer selbständig nebeneinander herlaufender Einzelwirtschaften des bezeichneten Sinnes aufzufassen, es tritt vielmehr hier eine neue anders geartete Wirtschaft auf, die unter einer selbständigen Erkenntnisbedingung steht: unter dieser nämlich, daß zwischen den zusammenwirkenden Menschen — wenn überhaupt ihr Tun wissenschaftlicher Ordnung und Einsicht zugänglich sein soll — irgendwie geregelte Beziehungen obwalten müssen, in deren Begründung, Aufhebung und Veränderung sich die Sozialwirtschaft abspielt. Der Begriff der Sozialwirtschaft ist also noch nicht gegeben, wenn auf dieser und jener Insel ein Robinson in Unabhängigkeit und Isolierung voneinander in noch so planvoller Weise seine Einzelwirtschaft führt, er setzt vielmehr das Vorhandensein von geregelten Beziehungen unter einer Menschenmehrheit voraus, ganz gleich, welcher Art und welchen Inhalts diese seien. Während die Wirtschaft im obenbezeichneten Sinne — das bloße Verzehren und Aufspeichern von Vorräten nicht ausgenommen — nur technisch-natürliche Probleme liefert, liefert nur die Sozialwirtschaft soziale Probleme; Nationalökonomie — schon der Name deutet darauf hin, der statt des weiteren Begriffes der sozialen Gemeinschaft den engeren der Nation enthält —

ist aber eine Sozialwissenschaft[5]). Die für sich gedachte Einzelwirtschaft eines Robinson fällt daher aus dem Rahmen ihrer wissenschaftlichen Forschung heraus, und wo sie den Begriff der Wirtschaft verwendet, kann nur die soziale Wirtschaft gemeint sein. Mithin entfällt mit dem Gedanken irgendeiner Regelung auch derjenige der Sozialwirtschaft; das Vorhandensein einer Regelung ist ein wesentlicher formaler Bestandteil der Wirtschaft; das Zusammenwirken selbst ist empirisch durch eine konkrete Regelung bedingt und unabhängig von einer solchen überhaupt nicht als selbständiger Gegenstand einer Wissenschaft zu begreifen. Eine Wirtschaft ohne die Organisation, wie sie sich im Rechte verkörpert, ist mithin nicht nur eine in der Erfahrung unnachweisbare Erscheinung, sondern auch, wenn als empirisch unterstellt, nur ein Chaos von Einzelheiten, das sich jeder wissenschaftlichen d. h. nach Einheit und Allgemeingültigkeit suchenden Einsicht verschließt.

Das bedingende Element, die Regelung, ist von Stammler als die Form, und das bedingte wechselnde Element, die Wirtschaft, als der Stoff des sozialen Lebens bezeichnet[6]), eine dem Sprachgebrauch der Kantischen Philosophie entnommene Unterscheidung, die vielfach mißverstanden ist. So findet sich die Auffassung, es verhielten sich beide wie Schale und Kern zueinander[7]): ein Bild, das Irrtümern Tor und Tür öffnet, denn hier schleicht sich die Vorstellung ein, daß sich eine Trennung von Wirtschaft und Regelung in der Erfahrung vorfinde, die doch nur im Sinne einer logischen Abstraktion möglich ist. Auch ist der Stoff dem Inhalte gleichgestellt worden[8]), während sowohl Form wie Stoff nur Bestandteile eines Begriffsinhaltes sind, denn eben in seinem Inhalt — der jedem Gedanken innewohnt — sind die be-

[5]) So besonders Amonn S. 140 ff.
[6]) Wirtschaft und Recht S. 112 ff.
[7]) Berolzheimer, in Ann. d. D. R. S. 437 ff.
[8]) So von Weber S. 317.

dingenden und die bedingten Elemente als Form und Stoff zu unterscheiden[9]). Endlich ist — unter Weiterführung des formalen Gedankens der Regelung auf den des Rechtes — häufig verkannt, daß nur der Gedanke einer Regelung überhaupt für die Sozialwirtschaft unentbehrlich ist, daß aber ein konkretes Recht keine reinen Formen mehr abgibt, vielmehr stets selbst Spuren von bedingtem Stoffe enthält. Die Unterscheidung von Form und Stoff besagt ja nur, daß die Form die logische Priorität vor dem Stoffe hat und daß beide Bestandteile eines Begriffes nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Begriff selbst entfällt. Wer also meint[10]), Stammler habe, wenn er die Regelung als die Form, die Wirtschaft als den Stoff bezeichnet, hier eine Definition beider Begriffe geben wollen, mißversteht ihn, es ist damit lediglich ihre Zugehörigkeit zu dem Begriff der Sozialwirtschaft und der Satz ausgesprochen, daß jede (sozial-) wirtschaftliche Erscheinung unter der Bedingung einer Regelung steht. Inwiefern hiermit dem Rechte eine „kraftlose Rolle" zugeteilt wird, wie M. Fuchs meint[11]), ist nicht einzusehen; man könnte zur Behauptung des geraden Gegenteils verführt sein.

Es ist festgestellt: Ein Monismus des sozialen Lebens besteht in dem Sinne, daß Wirtschaft und Regelung Elemente des sozialen Lebens sind, daß soziales Leben unabhängig von einer Regelung nicht existiert.

Die bedeutsamste Art der äußeren Regelung ist das Recht.

Des dem Rechte — im Gegensatz zur konventionalen Regelung — eigentümlichen Charakters wird später Erwähnung getan werden; hervorzuheben ist zunächst nur, daß das Recht, wo es als formaler Bestandteil des sozialen Lebens behandelt wird, alle andere menschliche Regelung als deren

[9]) Vgl. Stammler, Theorie S. 9 ff.
[10]) So anscheinend Fuchs S. 11.
[11]) S. 11.

hervorragendste Art vertritt. In diesem Sinne ist das Recht — zunächst repräsentativ — ein Bestandteil der Sozialwirtschaft selbst und läßt für sozialwirtschaftliche Probleme eine Loslösung von ihr nicht zu. Alle Versuche, das Recht als ein selbständiges Ding der Sozialwirtschaft gegenüberzustellen, scheitern an der Verkennung des Satzes, daß das Recht mit jenen Einzelwirtschaften nichts zu tun hat, auch in keinerlei „Wechselwirkungen" zu ihnen steht, daß es aber mit dem Begriffe Sozialwirtschaft bereits vorausgesetzt ist, also zu ihr weder im Verhältnis von Mittel und Zweck noch im Verhältnis von Ursache und Wirkung steht (also die Wirtschaft irgendwie genetisch bedingt), sondern systematisch bedingender Teil dieses Begriffes ist, so daß von ihm überhaupt nicht abstrahiert werden kann, wo die Wirtschaft den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen bildet.

Man erwäge auch, worin die Wechselwirkungen von Recht und Wirtschaft bestehen sollen.

So sagt man wohl, Einfuhrzölle kämen der einheimischen Landwirtschaft zugute, also diene das Recht der Wirtschaft; die Neigung, Getreide vom Ausland zu beziehen, dränge zur Schaffung von Einfuhrzöllen, hier verursache also eine wirtschaftliche Erscheinung einen Rechtssatz; so werde das Recht, das der Wirtschaft diene, auch wieder von der Wirtschaft beeinflußt. — Aber eine solche Betrachtung bliebe auf halbem Wege stehen. Sie verkennt, daß sich alle Bewegungen des sozialen Lebens ausnahmslos durch das Medium sozialer Erscheinungen vollziehen, welche ihrerseits bereits unter der Bedingung rechtlicher Normen stehen; sie faßt den Begriff der Wirtschaft auf der einen Seite als einen durch eine bestimmte Rechtsordnung bereits bedingten — denn auch die unwillkommene Nachfrage nach fremdländischen Erzeugnissen entsteht doch schon infolge einer ihnen günstigen Zollgesetzgebung, wofern man mit Grund aus einer Änderung des Rechtes Vorteile für die heimischen Produkte

erhofft — und stellt ihn auf der anderen Seite dem Rechte als einem von der Wirtschaft angeblich systematisch unabhängigen und sie nur genetisch bedingenden Gegenstande gegenüber. Die Erscheinung, daß Getreide vom Auslande bezogen wird, ist doch, wenn das Eingreifen der Gesetzgebung hier Wandel schaffen soll, bereits bedingt durch die seiner Einfuhr günstigen Zollgesetze, und auch, wo solche ganz fehlen, besteht formal die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung, so daß nicht das Fehlen eines einzelnen Rechtssatzes gleichgestellt werden darf mit dem Fehlen einer Wirtschaftsordnung. Soziales Leben steht auch in dem Falle ausnahmslos unter der Bedingung einer Regelung, daß ein konkretes Recht nach dieser oder jener Richtung hin, indem es schweigt, Spielraum gewährt; es kann auch sachlich keinen Unterschied machen, ob das jeweils geltende Recht fremdländisches Getreide überhaupt nicht oder nur in geringer, unzureichender Weise mit Einfuhrzöllen belegt: in beiden Fällen liegt ein der rechtlichen Regelung unterworfener Zustand vor. In Wahrheit drängen daher durch ein konkretes Recht bereits bedingte Erscheinungen selbst zur Änderung des Rechts, also seine Folgeerscheinungen selbst. Ein Einfuhrzollgesetz kommt auch nicht der heimischen Landwirtschaft unmittelbar zugute, sondern mittels bestimmter durch dasselbe bedingter sozialer Erscheinungen (Verminderung der Nachfrage nach auswärtigen Erzeugnissen). Und es wird nicht geleugnet, daß das Recht der Produktion dienen kann, aber Wirtschaft und Produktion sind nicht identisch. Demgemäß begreift Stammler in überzeugender Weise alle Bewegungen des menschlichen Gesellschaftslebens „in ein und derselben Gesetzmäßigkeit“; „es besteht ein Kreislauf des sozialen Lebens nur in dem Sinne, daß gesellschaftliche Phänomene eine Umgestaltung der sozialen Ordnung hervorrufen und diese nun wieder andere soziale Phänomene ermöglichen ...“ „Die berechtigte Auffassung in dem Werdegange des sozialen Lebens ist die monistische,

die keine eigenartigen und selbständigen Ursachenreihen für durchgreifende soziale Strömungen und für die bestimmenden Gründe von Rechtsänderungen kennt, sondern diese durch vorausgegangene soziale Erscheinungen selbst genetisch bedingt sein läßt und alle Bewegungen und Wandlungen des gesellschaftlichen Menschendaseins in der unbedingten Einheit sozialer Erfahrungen begreifen und erkennen will[12])."

Die Definition Stammlers, der so die Wirtschaft als das äußerlich geregelte, auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenleben erkennt, läßt die Frage offen, ob diese Wirtschaft als Gegenstand der Nationalökonomie nicht einer Einschränkung fähig ist oder gar bedarf, da sie die Nationalökonomie zu einer allgemeinen Sozialwissenschaft zu erweitern scheint.

Stammler selbst bestreitet die Möglichkeit, von den Bedürfnissen bestimmt geartete als wirtschaftliche Bedürfnisse nach einem zuverlässigen Kriterium auszusondern[13]).

Die Frage ist für eine Vermögensdefinition grundlegend. Solange Unklarheit darüber herrscht, läuft man Gefahr, für die Bestimmung des Vermögensbegriffs den Gedanken des Wirtschaftlichen zu verwenden und, um das Wesen des Wirtschaftlichen zu erklären, wieder die Begriffe des Vermögens oder des wirtschaftlichen Gutes zu Hilfe zu nehmen.

Eine einfache Lösung scheint Dietzel zu liefern. Speziell wirtschaftlich sind nach Dietzel alle Bedürfnisse, die durch Sachgüter zu befriedigen sind[14]).

Für diese Erklärung spricht nun zwar folgendes: Jede Bedürfnisbefriedigung (bei der nicht rein geistige Bedürfnisse zur Erörterung stehen) vollzieht sich in einem Kampf

---

[12]) Wirtschaft und Recht S. 319.

[13]) Wirtschaft und Recht S. 142.

[14]) Sozialökonomik S. 25, wo von einem Bedürfnis nach Herrschaft über die Sachenwelt geredet wird.

des Menschen um die Materie, die äußere Natur. Sobald von der wirtschaftlichen Seite eines Rechtsgeschäftes oder einer Veranstaltung gesprochen wird, wird erwogen, ob und inwieweit durch das Rechtsgeschäft oder die Veranstaltung eine Verfügungsmacht über Sachgüter begründet wird; in diesem Sinne deckt sich der Begriff des „Wirtschaftlichen" mit dem des „Materiellen" und verweist auf die Stellung des Menschen gegenüber wahrnehmbaren stofflichen Gütern, und da Geld die Verfügungsmacht über äußere Güter repräsentiert, ließ sich die wirtschaftliche Handlung schlechthin als eine solche erklären, die irgendwie als Mittel zum Gelderwerb aufgefaßt werden kann. Gleichwohl erscheint diese Teilung des sozialen Lebens in wirtschaftliches und nichtwirtschaftliches Zusammenleben und der Versuch, innerhalb des sozialen Lebens nur ein bestimmt geartetes „wirtschaftliches" Tun des Menschen für die nationalökonomische Wissenschaft in Anspruch zu nehmen, verfehlt und entbehrlich. Zunächst zieht das angegebene Merkmal nur eine unsichere Grenzlinie. Denn es läßt sich auch menschliches Tun, welches Dietzel als wirtschaftlich nicht anerkennen zu wollen scheint, als — freilich entfernter liegendes — Mittel zur Befriedigung eines Sachgüterbedarfes ansehen: Wer sich Bildung aneignet, um einen Lebensberuf zu erlangen, oder wer — ein Fall, welchen Dietzel[15]) ausdrücklich als nichtwirtschaftlichen hervorhebt — eine Badereise macht — vielleicht nur zu dem Zweck, für den Kampf ums Dasein und damit um Sachgüter neue Kräfte zu sammeln —, empfindet doch auch ein Bedürfnis nach Sachherrschaft; an welcher Stelle, bis zu der die Mittel noch als wirtschaftliche gelten können, will man nun diese Kette von Mitteln durchschneiden? Dem Nationalökonomen entstünden hier ähnliche Schwierigkeiten, unter den Mitteln die relevanten zu erkennen, wie dem Juristen, der für die relevanten Ursachen einer recht-

[15]) S. 160.

lich erheblichen Wirkung vergeblich nach einem formalen Kennzeichen sucht.

Vor allem aber — das hebt Amonn mit Recht hervor[16]) — nimmt Dietzel das Kriterium für die wirtschaftlichen Bedürfnisse aus der Beschaffenheit der Mittel, die ihrer Befriedigung dienen, nicht aus einer Eigenart der Bedürfnisse selbst. Befriedigung eines Bedarfes an Sachgütern ist aber niemals Endzweck; Sachgüterbedarf ist selbst nur der Ausfluß anderer Bedürfnisse, insonderheit des menschlichen Selbsterhaltungstriebes. Dietzel geht also in Wahrheit nicht aus vom menschlichen Bedürfnis, sondern von einem Bedürfnisbefriedigungsmittel. Und seine weitere Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Gütern als Objekten und wirtschaftlichen Gütern als Mitteln[17]) leuchtet nicht ein. Denn in welchem Sinne ist hier von Objekten der Nationalökonomie die Rede? Der Begriff des Objektes ist selbst rein formaler Art, wie der des Mittels, der sich dem des Objektes logisch unterordnet; denn Mittel ist ein als Ursache auszuwählendes Objekt[18]), und Objekt besagt lediglich die einheitliche Auffassung eines Eindruckes überhaupt[19]). Da nun kein Sachgüterbedarf für sich allein (sondern nur als Ausfluß eines Willens zum Leben) besteht, ist das Sachgut, das nach Dietzel Objekt der Nationalökonomie sein soll, immer nur als Mittel menschlicher Bedürfnisbefriedigung zu begreifen; die Denkform von Mittel und Zweck gibt also in Wahrheit auch für diese angeblichen „Objekte“ das leitende Ordnungsprinzip ab.

Indem der Selbsterhaltungstrieb des Menschen als das dringendste Bedürfnis gelten kann, andererseits gerade die

---

[16]) S. 81 ff., 245 ff.
[17]) S. 159.
[18]) Vgl. Stammler S. 52 (Theorie).
[19]) Vgl. Stammler S. 51 (Theorie).

Befriedigung dieses Bedürfnisses innerhalb einer Menschenmehrheit eine äußere Regelung gebieterisch fordert, ergibt sich von selbst, daß sich die Nationalökonomie mit den durch dieses Bedürfnis bedingten Problemen vornehmlich befassen muß. Und da das Merkmal einer äußeren Regelung — dem Begriffe der Sozialwirtschaft entsprechend — für jedes nationalökonomisch interessierende Bedürfnisbefriedigungsmittel zutreffen muß und da nicht die Befriedigung aller Bedürfnisse von dem Vorhandensein äußerer Regeln betroffen wird, so folgt, daß Bedürfnisse, zu deren Befriedigung geregelte Beziehungen zu anderen nicht in Frage kommen, von vornherein für die Nationalökonomie ausscheiden. Und umgekehrt: Wo immer geregelte Beziehungen zu anderen auftreten, innerhalb deren bestimmte Mittel der Bedürfnisbefriedigung Einzelner dienstbar gemacht werden, liegt auch ein wirtschaftlich relevantes Bedürfnis vor.

Somit wird an der Erklärung Stammlers festgehalten: Sozialwirtschaft ist alles äußerlich geregelte Zusammenleben der Menschen. Während der Begriff der Bedürfnisbefriedigung unendlich weit ist und seine ausschließliche Verwertung die Nationalökonomie zu einer Wissenschaft von allem vernünftigen Handeln überhaupt, auch dem rein individualistischen, erweitert, schließt das Erfordernis einer äußeren Regelung die rein sittlichen, geistigen und religiösen Bedürfnisse insoweit aus, als nicht auch deren Befriedigung unter der Bedingung einer solchen Regelung steht, und zieht auch zwischen der Technik und den Naturwissenschaften als rein individual bedingten Wissenschaften eine noch später kurz zu besprechende Grenzlinie.

Ob sich diese Materie des sozialen Lebens als Gegenstand verschiedener Wissenschaften oder wissenschaftlicher Teildisziplinen eignet, und worin dann die spezifisch nationalökonomischen Probleme bestehen, kann hier ungeprüft bleiben, da es zunächst nur auf die Zusammengehörigkeit von

Rechts- und Wirtschaftslehre, „auf das Gemeinsame in Aufgabe und Methode“[20]) ankommt.

## § 2.

Wer den Begriff der Wirtschaft im Sinne jener Einzelwirtschaft faßt, zu deren Existenz diejenige eines Menschen und der äußeren Natur genügt, und von diesem Wirtschaftsverhältnis das Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Mensch und Mensch scheidet, stellt nach dem Gesagten eine für eine sozialwirtschaftliche Untersuchung unfruchtbare These auf.

So übersieht M. Fuchs[21]), der sie in prägnanter Schärfe formuliert, daß auf diesem rein individualistischen Wirtschaftsbegriff eine selbständige Wissenschaft nicht aufzubauen ist, da bei Weglassung jedes einzelnen sozialen Elementes nur eine natürlich-technische Betrachtung übrig bleibt.

Fuchs führt in seiner Abhandlung, die selbst den Vermögensbegriff zum Gegenstand hat und die Notwendigkeit betont, ihn auf gefestigter systematischer Grundlage zu bestimmen, gleich eingangs aus:

> „Mensch und Sache seien zur Herstellung eines wirtschaftlichen Verhältnisses ausreichend, wogegen das Vorhandensein eines rechtlichen Verhältnisses, dessen Inhalt Freiheit und Wille sei, nur eine Beziehung zwischen Person und Person erfordere... Bei jenem handle es sich um den Kampf um die äußere Natur, bei diesem um die Durchsetzung des Willens gegenüber anderen Menschen. Eine Sache sei daher bei logischer Abstraktion nur für das Wirtschaftsverhältnis begriffsnotwendig, im Rechte sei die

---

[20]) Piloty, in der Enquête: „Ein deutsches Institut für Rechtsphil. und soziologische Forschung? im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. IV. Bd. S. 206.

[21]) S. 12 ff.

Sache grundsätzlich ein Fremdkörper, sei methodisch niemals Objekt eines Rechtsverhältnisses, vielmehr sei der Mensch Subjekt und Objekt desselben; die Sache stehe lediglich im Hintergrunde eines solchen, sei nur Beziehungsgegenstand, für das Rechtsleben von nur mittelbarer Bedeutung."

Wenn hier Fuchs als Inhalt des Wirtschaftsverhältnisses die Bekämpfung der äußeren Natur bezeichnet und zugeben muß, daß diese nicht um ihrer selbst willen, sondern zwecks Bedürfnisbefriedigung unternommen wird, so müßte, sobald die äußere Natur unterworfen ist, ihre Verwendung als Bedürfnisbefriedigungsmittel ausnahmslos statthaben können — oder der Zweck, um dessentwillen der Kampf gegen die äußere Natur geführt wird, ist von vornherein innerhalb eines bloßen Wirtschaftsverhältnisses unerreichbar. Der mit dem Wirtschaftsverhältnis erstrebte Erfolg müßte zur Erreichung des Wirtschaftszweckes hinreichen, wofern es sich nicht damit bescheidet, nur eines der vielen Mittel zu sein, die der Erreichung des Wirtschaftszweckes dienen. In diesem Falle aber wäre nicht einzusehen, warum nur das Wirtschaftsverhältnis eine spezifisch wirtschaftliche Erscheinung sein soll und nicht auch das Rechtsverhältnis, soweit auch dieses dem Endzwecke der Wirtschaft dient.

Nun bedarf keines Beweises, daß dem um Unterwerfung der äußeren Natur kämpfenden Menschen in seinen Mitmenschen — die Fuchs selbst der äußeren Natur gegenüberstellt — ein gleich mächtiger Gegner auftritt, wozu die Gleichheit der erstrebten Zwecke oder Mittel mit Notwendigkeit führt, daß der Herr der äußeren Natur sie solange nicht als Bedürfnisbefriedigungsmittel verwenden kann, als ihn andere Menschen in irgendeiner Weise behindern. Warum soll nun ein entgegenstehender Wille anderer Menschen kein wirtschaftliches, sondern ein rechtliches Element, dessen — für den Endzweck der Wirtschaft gleich wesentliche — Bekämpfung nur Inhalt des Rechts- und nicht auch des Wirt-

schaftsverhältnisses sein? Da ferner die Durchsetzung eines Willens, die den Inhalt des Rechtsverhältnisses bilden soll, auch bei Wirtschaftsverhältnissen in die Erscheinung tritt — denn Wille besagt nur die Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges[22]) und setzt doch keineswegs begrifflich das Vorhandensein eines anderen ihm hinderlichen Willens voraus —, so besteht in Wahrheit für die von M. Fuchs gegebene Definition nur die Gegenüberstellung von „äußerer Natur" und „anderen Menschen", gegen die sich in beiden Fällen der Wille des Wirtschaftenden richtet, indem er Überwindung der durch Natur und Menschen gebotenen Hindernisse erstrebt. Der Zweck der Wirtschaft — Bedürfnisbefriedigung — verlangt aber außer der natürlichen Herrschaft auch eine soziale Herrschaft, d. i. ein Einverständnis anderer, soll sich nicht die Wirtschaft in einem bunten Kampfgetümmel, wissenschaftlicher Forschung unzugänglich, erschöpfen.

Obschon Fuchs für seine Gegenüberstellung von Rechts- und Wirtschaftsverhältnis selbst in Anspruch nimmt, daß sie eine rein logische und abstrakte sei, bringt er selbst ein zeitliches Moment hinein, als habe jemals in der Erfahrung ein Mensch in gänzlicher Loslösung und Unabhängigkeit von einem anderen bestanden und sich erst nach und nach eine Beziehung zu anderen Menschen gebildet. „Eine Beziehung zwischen den Menschen untereinander gibt es im wirtschaftlichen Leben und als wirtschaftliche Beziehung zunächst überhaupt nicht, vielmehr hat erst nach und nach das Zusammenleben der Menschen und die gegenseitige freiwillige oder unfreiwillige Rücksichtnahme derselben einen bestimmenden Einfluß auf die Verwendung der dem einzelnen zustehenden Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewonnen"[23]). Indes — die Genesis solchen Einflusses einmal

---

[22]) Stammler, W. u. R. S. 341.

[23]) S. 12.

zugegeben — so ist eben in systematischer Hinsicht zu betonen, daß die unter einem solchen Einfluß stehende Verwendung der Güter sich sachlich von jener ohne alle Beziehungen zu anderen geführten Wirtschaft in grundlegender Weise unterscheidet.

Es wird also nicht geleugnet, daß es im Wirtschaftsleben auf Beherrschung der äußeren Natur ankomme, daß sich vielleicht alles wirtschaftliche Kämpfen und Streben auf den Erwerb von Sachgütern letzten Endes zurückführen läßt; es wird nur bestritten, daß sich die Trennung eines solchen Wirtschaftsverhältnisses vom Rechtsverhältnisse für sozialwirtschaftliche Probleme logisch verwerten läßt. Auch drängt sich in Anbetracht des klaren Zweckes des Wirtschaftsverhältnisses die Frage nach dem Zweck des Rechtsverhältnisses auf: fügt sich dieses selbst in die Kette von wirtschaftlichen Mitteln und Zwecken ein — denn die Durchsetzung des Willens gegen andere Menschen geschieht doch häufig genug nur, um eine über die äußere Natur erlangte Gewalt verwenden zu können —, so ist für die von Fuchs behauptete koordinierte Stellung beider Verhältnisse nicht Raum. Will man also auch dem Wirtschaftsverhältnis den von Fuchs bezeichneten Inhalt geben, so führt doch die Erwägung, daß auch das Rechtsverhältnis dem Zweck des „Wirtschaftsverhältnisses“ dienen kann (denn die Durchsetzung eines Willens gegen andere Menschen ist so wenig Selbstzweck wie die Beherrschung der äußeren Natur) zu dem beide umspannenden Begriffe des Sozialwirtschaftsverhältnisses als eines durch (rechtliche) Regelung bedingten „wirtschaftlichen“ Verhältnisses. Wirtschaftliche Verhältnisse, die außerhalb solcher Regelung stehen, liefern, wie nochmals betont sei, keinen Gegenstand sozialwissenschaftlicher Untersuchung; Menschen, die in örtlichem Abgegrenztsein voneinander und ohne zueinander in irgendwelche Beziehungen zu treten, in noch so planvoller Weise zwecks Bedürfnisbefriedigung die äußere Natur bekämpfen, bieten

nicht ein einziges nationalökonomisches Problem; daß und wie sie ihre Bedürfnisse stillen — die sich auch in ganz „niederen" Bedürfnissen erschöpfen würden —, würde Stoff nur der Naturwissenschaft und der Technologie liefern. Überdies ist der vereinzelte Mensch als völlig isoliertes Wesen kaum vorzustellen. „Der einzelne Mensch ist eigentlich nur eine Abstraktion, gleich dem Atom des Physikers"[24]... „Der Mensch existiert nicht abstrakt atomistisch als Person, sondern wesentlich nur als einzelnes, endliches Glied der gesamten unendlichen Gattung in enger Verbindung mit ihr"[25]. Und schon Knies[26]) betont: „Der Mensch existiert gar nicht bloß als Einzelwesen, sondern von Haus aus auch in der Gemeinschaft mit seinesgleichen und als Glied des gesellschaftlichen und staatlichen Ganzen."

Fuchs baut nun auf der hier bekämpften Grundlage die Bestimmung des Vermögensbegriffes unter Trennung eines wirtschaftlichen von einem rechtlichen Vermögen auf, worauf später noch kurz zurückzukommen sein wird.

Hierbei sei noch auf folgendes hingewiesen:

Wer das Wirtschaftsverhältnis in dem von Fuchs gegebenen Inhalt als das spezifisch Ökonomische gelten lassen will, kann in folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens zu den Grundbegriffen der Nationalökonomie nur zählen: Mensch, Bedürfnis, äußere Natur, menschliches Tun. Von diesen Begriffen zu den ausnahmslos eine (rechtliche) Regelung bereits voraussetzenden sozialwirtschaftlichen Begriffen, wie etwa: wirtschaftliches Gut, Verkehr, Unternehmung, Arbeitsvertrag, Lohn, Preis, Geld, Kapital, Zins, Einkommen und den Rechten selbst — fehlt aber jede Brücke. Wenn also Philippovich[27]) aus dem Kreise der „elementaren

---

[24]) Natorp, Sozialpädagogik 2. A. (1904) § 10, zit. bei Stammler W. u. R. S. 84 (Anm. 47).

[25]) Kohler, Enc. (Bruns-Eck-Mitteis) S. 296.

[26]) Knies, zol. Ökonomie (1852) S. 162.

[27]) S. 5.

Tatsachen“ der Wirtschaft dasjenige ausscheiden will, was einen Verkehr mehrerer Wirtschaften voraussetzt, so faßt er den Begriff der Wirtschaft in dem hier bekämpften individualen, nicht im sozialen Sinne, für welchen u. E. — im geraden Gegensatz zu Philippovich — alles dasjenige von der (Sozial-) Wirtschaft auszuschließen ist, was nicht einen Verkehr mehrerer Individualwirtschaften voraussetzt.

Zu dieser von Stammler als logisch zwingend erwiesenen Grundauffassung finden sich in der nationalökonomischen Wissenschaft seit langem deutliche Ansätze: So bezeichnet schon Herrmann[28]) als die Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftslehre „die Darlegung der Gesetze und Regeln, nach denen die quantitative Zuratehaltung der Güter zu möglichst wirksamer Befriedigung der Bedürfnisse in einem durch das Recht geordneten Gemeinwesen erfolgt“; auch Schmoller[29]) spricht offen aus: Die gesellschaftlichen Beziehungen und Zusammenhänge des Wirtschaftslebens wollen wir erfassen, wenn wir die Volkswirtschaftslehre studieren. Ebenso betont Wagner[30]) ein organisches Ineinander, nicht ein mechanisches Nebeneinander von Einzelwirtschaften und zählt zu den elementaren Grundbegriffen die Güter, das Vermögen, das Kapital und den Wert[31]), also — wie bezüglich des Vermögens noch darzulegen sein wird, wie aber bei Wagner selbst nicht klar hervortritt — auch Begriffe, die in Unabhängigkeit von geregelten Beziehungen unter Menschen überhaupt nicht vorgestellt werden können[32]).

Als eine unter grundsätzlich anderen Erkenntnisbedin-

---

[28]) S. 67.

[29]) S. 5.

[30]) S. 353.

[31]) S. 289 ff., 306 ff., 320 ff.

[32]) Für das Vermögen betont freilich Wagner an einer Stelle, daß in diesem „geschichtlich-rechtlichen Begriffe das Rechtsmoment nicht übersehen werden dürfe“ (S. 106).

gungen stehende Wissenschaft erkennt auch Knies[33]) die Volkswirtschaftslehre: „Der Gesichtspunkt der Privatwirtschaft... und der Gesichtspunkt der Volkswirtschaftslehre, welche immer die Gesamtheit aller einzelnen Wirtschaften in ihrer Verbindung untereinander im Auge hat, ist ein verschiedener."

Derselbe Gedanke findet sich neuerdings in besonderer Schärfe bei Amonn[34]) und — in Anlehnung an Stammler — auch bei Berolzheimer ausgesprochen; seine klare Herausschälung bleibt Stammlers Verdienst, der als eine bedeutsame Folgerung desselben betont: „Es gibt keinen sozialwirtschaftlichen Begriff, der sich nicht auf rechtliche Beziehungen als seine logisch bedingenden Elemente zurückführen läßt."[35])

Mit dem Gesagten ist nicht die Möglichkeit geleugnet, einen sozialwirtschaftlichen Begriff innerhalb seines einheitlichen Inhaltes vorwiegend auf seine juristische oder seine wirtschaftliche Bedeutung zu prüfen. Aber ebenso, wie eine Geldforderung, mag sie nun ihrer juristischen Eigenart nach oder ihrer „wirtschaftlichen Realisierbarkeit" nach geprüft werden, immer ein sozialwirtschaftlich-rechtlicher Begriff bleibt, der sich in seinem Wesen nicht bei Anlegung des einen oder anderen Gesichtspunktes verändert, so daß zwischen einer Forderung im Rechtssinne und einer solchen im ökonomischen Sinne zu unterscheiden wäre, so bleibt das Vermögen, mag man auch das Hauptaugenmerk in dem einen Falle auf die Eigenart der Rechte, in dem anderen etwa auf die Brauchbarkeit der durch die Rechte dienstbar gemachten Güter richten, stets derselbe durch das Recht formal bedingte Begriff, der nicht in einem doppelten Sinne definiert, sondern nur nach der einen oder der anderen Seite seines einheitlichen Sinnes untersucht werden kann.

---

[33]) 2. Aufl. S. 160.

[34]) Vor allem S. 140 ff.

[35]) Theorie S. 309.

§ 3.

Wenn unsere Abhandlung im Anschluß an den Begriff des wirtschaftlichen Gutes die Güterrechte als Hauptbestandteil des Vermögensbegriffes herausschälen wird, so gelangt damit der Gedanke zum Ausdruck, daß Vermögen nicht nur außerhalb einer menschlichen Regelung im allgemeinen, sondern auch außerhalb des Rechts im besonderen nicht vorgestellt werden kann. Die Untersuchung ist daher dafür beweispflichtig, daß dem Rechte als regelnder Ordnung eine grundsätzliche Bedeutung für alles wirtschaftliche Leben der Menschen und alle sozialwirtschaftlichen Begriffe innewohnt. Es wird im Gegensatz hierzu gerade in nationalökonomischen Werken häufig der untergeordnete Charakter des Rechts hervorgehoben, und zwar zumeist an Hand von Beispielen, die entweder durch einen Verstoß gegen das Recht oder aber durch soziale Beziehungen gekennzeichnet sind, in denen sich Menschen nicht rechtlich, sondern nur konventional verbinden. So betont Amonn, daß die Organisation wohl in der Regel in einer bestimmten historischen Rechtsordnung eine bestimmte konkrete Gestaltung erhalte, daß aber die zugrundezulegenden Züge einer sozialen Verkehrsordnung nicht identisch mit einer besonderen konkreten historischen Rechtsform seien, daß es „durchaus nicht auf eine rechtlich gesetzte Ordnung ankomme, sondern auf das, was tatsächlich als Regel des gesellschaftlichen Verkehrs gilt oder allgemein dafür gehalten wird, was eventuell ja einer bestimmten gesetzten rechtlichen Regelung direkt widerstreiten kann“[36]). Eine Diskrepanz zwischen sozialer Ordnung liege z. B. vor beim Stimmenkauf[37]), oder wenn Menschen der geltenden Rechtsordnung zuwider selbst als Objekte des sozialen Verkehrs behandelt werden[38]). Indes, auch die nationalökono-

---

[36]) S. 170.
[37]) S. 285.
[38]) S. 186.

mische Untersuchung erörtert den Kauf von Stimmen oder die rechtswidrige Gleichstellung der Menschen mit Verkehrsobjekten, wenn überhaupt, so nicht im gleichen Sinne, wie etwa den Kauf von Aktien oder sonst einen rechtmäßigen Vorgang. Wie sie in der Stimme kein wirtschaftliches Gut sieht, so wird sie regelmäßig den Stimmenkauf als eine Anomalie verzeichnen, wird also selbst den Gedanken des Rechts entscheidend verwerten. Eben die Diskrepanz von Recht und Wirtschaft bildet auch das wirtschaftlich Interessierende; die Nationalökonomie erwägt nicht die rechtswidrige Art und Weise des menschlichen Zusammenwirkens als eine der rechtlichen gleichartige und gleichwertige; indem sie ein Auseinanderfallen von Recht und Wirtschaft aufdeckt, unterwirft sie den zu ordnenden Gegenstand bereits in Gedanken der Rechtsordnung. Wo aber die Rechtsordnung überhaupt nicht befolgt wird, fehlt der Rechtsordnung die Macht der Durchsetzung d. h. sie gilt nicht: Regeln alle Rechtsunterworfenen unabhängig von einer nur auf dem Papiere stehenden Rechtsordnung ihre Beziehungen, etwa als ob ein früheres Recht in Geltung stünde, so ist letzteres die ihre Wirtschaft bedingende soziale Ordnung; die Nationalökonomie wird ihrer aber schwerlich Erwähnung tun, ohne auf diesen Dualismus zwischen einem konkreten Rechtssatz und dem sich contra legem gestaltenden Handeln der Rechtsunterstellten hinzuweisen. Und selbst, wenn die Nationalökonomie diese Diskrepanz unbeachtet ließe: für das Verhältnis des Rechts zur Wirtschaft folgt hieraus nichts. Die Divergenz zwischen einer konkreten wirtschaftlichen Erscheinung rechtfertigt nicht den Schluß, daß letztere in Unabhängigkeit vom Rechte überhaupt ein Dasein führt: so verweist in dem genannten Beispiel bereits der Gedanke der Leibuntertänigkeit auf das Vorhandensein rechtlicher Beziehungen; er führt auf eine — erfolglos aufgehobene oder contra legem entstandene — Rechtsnorm, vielleicht gewohnheitsrechtlicher Art, zurück; und die Idee einer das menschliche Zusammenleben bedingen-

den rechtlichen Regelung ist auseinanderzuhalten von der Frage, ob es einer Einzelbestimmung dieses oder jenes historischen Rechtes auch immer gelingt, sich durchzusetzen. Die Folgerung, daß für die nationalökonomischen Probleme das Recht aus dem Grunde in den Hintergrund trete, weil das Verhalten der Menschen auch dem Rechte zuwiderlaufen könne, ist also irrig. Wo daher der Mensch selbst als Vermögensstück angesehen wird, obschon ihn die konkrete Rechtsordnung nicht als Rechtsobjekt behandelt, steht für die Vermögenszurechnung nur die Bedeutung eines einzelnen empirischen Rechtssatzes, nicht die des Rechtsgedankens überhaupt, im Zweifel.

Nun läßt das Recht in mancherlei Hinsicht den Rechtsunterstellten Spielraum und verhindert nicht oder begünstigt sogar die Bildung von Konventionalregeln. Aber damit ist schon zum Ausdruck gebracht, daß die Konventionalregeln nicht dem Rechte ebenbürtig zur Seite treten. Wie schon hervorgehoben, umspannt das Recht grundsätzlich das All des menschlichen Zusammenlebens und -wirkens ausnahmslos; soziales Leben in jeder einzelnen Erscheinungsform steht unter der Bedingung seiner Regelung; eine Freiheit im sozialen Leben in dem Sinne, daß das Recht von vornherein bestimmte Teile des menschlichen Zusammenlebens unberührt läßt und unberührt zu lassen hat, gibt es mit nichten; das Recht tritt vielmehr begrifflich mit dem Anspruche auf, schlechthin jegliches soziales Leben der Menschen zu ordnen[39]). Wo es daher die Konventionalregel duldet, herrscht die Konventionalregel nur, weil und solange es dem Rechte beliebt: und gerade für den gemeinhin als wirtschaftlich bezeichneten „Kampf um die äußere Natur" räumt das Recht der Konventionalregelung nur eine geringe Bedeutung ein. Für die Beziehungen, innerhalb deren die Menschen Güter ihrer Bedürfnisbefriedigung dienstbar machen, ist

---

[39]) Vgl. Stammler W. u. R. S. 227 ff.

nämlich die Konventionalregel — und damit kommen wir auf den wesentlichen Unterschied zwischen ihr und dem Rechte — als ordnende Form zu schwach; die Konventionalregel ist in sich ungeeignet, ausnahmslos alles denkbare Zusammenleben der Menschen zu umspannen: während nämlich das Recht selbstherrlich gilt, gilt die Konventionalregel nur einladungsweise[40]), d. h. das Recht entscheidet selbst souverän darüber, wer ihr unterworfen sein soll, die Konventionalregel überläßt es dem Einzelnen, ob er ihre Normen als für sich verbindlich anerkennen will oder nicht. Und hierin liegt der dem Rechte eigentümliche Vorzug vor allen denkbaren sozialen Ordnungen: in dem autokratischen oder autarchischen Geltungsanspruche[41]), der die Rechtsunterstellten nicht befragt, sondern grundsätzlich unabhängig von ihrem Willen einer Gemeinschaft einfügt, wie er ebenso deren Ausscheiden nicht begrifflich der subjektiven Laune des Einzelnen überläßt. Es kann hier nicht der Ort sein, auf diese von Stammler gelieferte Unterscheidung des Näheren einzugehen; es gilt nur der Einwendung vorzubeugen, als sei die eingangs vorgenommene Einsetzung des Rechtes für die soziale Ordnung als seinen Oberbegriff willkürlich geschehen und damit einseitig der sozialwirtschaftliche Begriff des Vermögens auf rechtliche Verhältnisse zugeschnitten. Nach dem Gesagten kann nur das Recht die Form alles sozialen Lebens bilden; wennschon also der Sozialwirtschaft zunächst nur eine regelnde Ordnung begriffswesentlich ist, so führt doch nicht nur jede Erfahrung, sondern der genannte allgemeine logische Vorrang des Rechtes zur Hintansetzung anderer möglicher Regelungen, die nicht neben, sondern nur unter dem Rechte ihr Dasein fristen können. Daher ist auch Amonn nicht beizupflichten, wenn er einerseits eine ganz bestimmt geartete Organisation als Bedingung aufstellt,

---

[40]) Vgl. Stammler W. u. R. S. 124 ff. und Wesen des Rechts S. XXIII.
[41]) Stammler, Theorie S. 96.

unter der allein nationalökonomische Probleme entstehen können, und es andererseits gleichsam als geschichtliche Zufälligkeit ansieht, ob diese Organisation in der Form des Rechtes oder sonst einer Regelung vor sich geht[42]): eine soziale Ordnung, die viererlei anerkennt — eine ausschließliche Verfügungsmacht über äußere Objekte, einen Wechsel dieser Verfügungsmacht, Freiheit in der Bestimmung der Quantitäten der auszutauschenden Objekte und ein soziales Wertmaß —, ist u. E., sofern sie ohne den Zwangsanspruch des Rechtes, also in Form bloßer Konventionalregeln auftritt, ungeeignet, sämtliche sozialen Beziehungen der Menschen zu ordnen: wenn es letzten Endes von der subjektiven Meinung des Einzelnen abhängen soll, ob er die Verfügungsmacht über ein äußeres Objekt, ob er das soziale Wertmaß anerkennt, so ist diese Organisation von vornherein kein unbedingt ausreichendes Mittel, das wirtschaftliche Leben der Menschen in ausnahmsloser Allgemeingültigkeit unter Regeln zu stellen, ohne die nach dem Gesagten jede Einsicht in seine Eigenart entfällt. Nun mag die Konventionalregel auf den Einzelnen jeweils einen mächtigen Druck ausüben und sein Ausscheiden aus der Konventionalgemeinschaft hie und da praktisch unmöglich machen — es bleibt ihr formales Merkmal, daß sie nicht beansprucht, den Einzelnen, der sich über sie hinwegzusetzen strebt, gegen seinen Willen unter ihre Herrschaft zu zwingen.

Für eine Vermögensdefinition verliert dieser Vorrang des Rechtes vor anderen menschlichen Regelungen insofern an Bedeutung, als bloß konventionalen Beziehungen die Fähigkeit, Vermögensstücke zu sein, niemals zukommt. Vielmehr kann ein Gegenstand, der als ein Vermögensbestandteil gelten soll, nur in einer (güter-) rechtlichen Beziehung bestehen.

Bevor die Eigenart dieser Rechtsbeziehungen näher be-

---

[42]) S. 180 ff., S. 185.

stimmt wird, ist der seit langem als ökonomisches Element des Vermögensbegriffes verwendete Begriff des wirtschaftlichen Gutes klarzustellen. Erst dann lassen sich die für eine Vermögensdefinition grundlegenden Fragen beantworten, ob man die Rechte selbst den wirtschaftlichen Gütern zuzuzählen und ob man sich schließlich für einen Inbegriff von Gütern oder für einen Inbegriff von rechtlichen Beziehungen — und zwar güterrechtlichen — zu entscheiden hat.

§ 4.

Worin das eigentümlich Wirtschaftliche besteht und wo demnach das Erkenntnisgebiet einer Wirtschaftslehre endet, auf diese Fragen wird man, wie schon oben angedeutet und wie Amonn[43]) näher ausführt, nach einer uneingeschränkt befriedigenden Antwort in der nationalökonomischen Literatur vergeblich suchen. Die Schuld hieran ist in erster Linie der unzureichenden Beachtung des sozialen Charakters jeder Wirtschaftslehre, der Hervorkehrung rein individualer, natürlich-technischer Elemente zuzuschreiben, wie es bei der Gleichstellung der Wirtschaft mit der „Bedürfnisbefriedigung" schlechthin oder mit der „Bekämpfung der äußeren Natur" ganz offensichtlich geschieht; die Schuld dürfte aber auch den schwankenden Sprachgebrauch treffen, der mit demselben Ausdruck sachlich Verschiedenes bezeichnet: So versteht man, wo von wirtschaftlichem Handeln und vom Wirtschaften die Rede ist — wie etwa in den Wendungen, daß jemand nicht „wirtschaften" könne oder nicht „wirtschaftlich" sei — hierunter vielfach ein Werturteil, welches etwa besagt, daß er gegen die Grundsätze eines sparsamen Haushaltes verstößt; und infolge dieses Doppelsinnes herrscht hie und da eine unverkennbare Neigung — so zuweilen auch bei Wagner[44]) —, den Gedanken einer Wirt-

[43]) S. 51 ff., 370 ff.

[44]) Wagner I S. 349.

schaft, wie sie sein soll, schon in die Definition der Wirtschaft aufzunehmen: Wie es ganz ähnlich dem Begriffe des Rechtes ergangen ist, mit dem der Sprachgebrauch des Alltags häufig die Vorstellung verbindet, daß es begrifflich gerecht, d. h. „inhaltlich richtig" sei, obschon dies nach Stammlers überzeugenden Ausführungen zwar das notwendig erstrebte Ziel, aber nicht begrifflicher Bestandteil eines gesetzten Rechtes sein kann. Es ist daher durchaus möglich, daß ein — nach einem noch zu findenden Gesichtspunkte — wirtschaftliches Tun, dem dieses Attribut in dem einem Sinne zukommt, diese Bezeichnung im Sinne jenes Werturteils nicht verdient, und eine unwirtschaftliche oder unökonomische Wirtschaft ist so wenig ein Widerspruch, wie ein unrechtes Recht — man denke an den Satz: summum jus, summa injuria —, sobald man sich nur des Doppelsinnes der Begriffe bewußt ist.

In Wahrheit bleibt auch eine Wirtschaft, die als eine sparsame und „ökonomische" nicht anzusehen ist, ein der Nationalökonomie Interesse bietender Gegenstand oder fällt wenigstens nicht methodologisch aus dem Rahmen ihres Erkenntnisgebietes heraus.

Man hat versucht, sich hier mit dem Begriff eines wirtschaftlichen Bedürfnisses[45]) zu behelfen, indem man entweder ihn einfach als einen bekannten voraussetzte oder ihn danach bestimmte, ob zu seiner Befriedigung wirtschaftliche Güter verwendet werden, und nun für den Begriff des wirtschaftlichen Gutes nach einem Kennzeichen suchte.

Jedoch ergibt sich u. E. das Wesen des „Wirtschaftlichen" und damit die als notwendig empfundene Einschränkung einer Wirtschaftslehre aus dem Begriffe der Sozialwirtschaft selbst. Die Erklärung der Wirtschaft als Befriedigung von Bedürfnissen krankt eben an der Verkennung des Unterschiedes zwischen Bedürfnissen, welche der Mensch

---

[45]) So Dietzel S. 25; gegen dessen Erklärung schon oben S. 17 ff.

auch innerhalb einer Menschengemeinschaft nur unabhängig von jeder Wirtschaftsordnung, von jeder Regelung seiner Beziehungen zu anderen Wirtschaftsgliedern befriedigen kann, auf der einen und zwischen Bedürfnissen auf der anderen Seite, zu deren Befriedigung eine irgendwie geartete Beziehung zu anderen entweder unerläßlich oder wenigstens denkbar ist; nur diese aber als alleiniger Gegenstand einer Wirtschaftslehre bieten der Nationalökonomie Interesse. Bedürfnisse eines Menschen, die in völlig gleicher Weise befriedigt werden, ob es nun in gänzlicher Abgeschlossenheit von anderen Menschen oder ob es in einer Verknüpfung mit ihrem „wirtschaftlichen" Leben geschieht, zu deren Befriedigung es mithin irgendwelcher (durch eine Wirtschaftsordnung geregelter) Beziehungen der Menschen untereinander nicht bedarf, vermögen nur die Natur- oder medizinische Wissenschaft zu beschäftigen; es bietet der Nationalökonomie an sich kein Interesse, wieviel körperliche Bewegung oder wieviel Sauerstoff der einzelne Mensch zu seiner Lebensunterhaltung nötig hat, es sei denn, daß dies irgendwie in die Fragen der Wohnungsverhältnisse oder einer Beschränkung von Arbeitsdauer und Aufenthalt in Fabrikräumen hineinspielt, womit bereits der Gedanke einer Regelung des menschlichen Zusammenlebens eingeführt und nun insoweit die Möglichkeit einer sozialen Betrachtung auch dieser natürlichen Lebens- und Gesundheitsbedürfnisse gegeben sein würde. Aber außerhalb aller geregelten Beziehungen kommen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung der Mensch etwa ein Buch liest, einen Berg besteigt, Musik hört, spazieren geht, atmet oder betet, für die Nationalökonomie nicht in Frage. Ziehen nun diese Bedürfnisse zahlreiche unbestreitbar als „wirtschaftlich" geltende Vorgänge nach sich, wie den Kauf eines Buches, die Miete eines Führers, den Kauf eines Konzertbillettes, den Bau einer Kirche u. a. m., so zeigt sich, daß selbst Liebe zur Natur oder Kunst, höhere geistige und religiöse Bedürfnisse keineswegs von vorn-

herein wegen ihres nicht „wirtschaftlichen“ Charakters für die Nationalökonomie ausscheiden. Vielmehr kann nur die Art und Weise, können nur die Mittel maßgebend sein, durch welche diese Bedürfnisse jeweilig befriedigt werden, welcher Art sie selbst auch immer seien. Mit anderen Worten: Will man am Begriff des wirtschaftlichen Bedürfnisses festhalten, so ist ein so beschaffenes Bedürfnis nur daran zu erkennen, auf welche Weise, durch welche Mittel (Güter) dasselbe befriedigt wird. Denn das Bedürfnis eines Einzelnen läßt an sich keine soziale Betrachtung zu, sondern nur die Art und Weise seiner Befriedigung innerhalb einer Menschenmehrheit. Dann aber ist — das war schon oben gegen Dietzel vorgebracht — aus der Art der Bedürfnisse ein Kriterium für die Natur des Wirtschaftlichen nicht zu gewinnen. Für die Mittel, die ihrer Befriedigung dienen, ergibt sich aber bereits aus dem Begriffe der Sozialwirtschaft: Nur die Mittel, welche der geltenden Wirtschaftsordnung nach innerhalb geregelter Beziehungen dem Menschen dienstbar gemacht werden können, bieten der Nationalökonomie Interesse. Es muß also auf die Güter der allgemeine Charakter der Wirtschaft — geregeltes Zusammenwirken — zutreffen, die Güter müssen geeignet sein, innerhalb von rechtlichen Beziehungen eine Rolle zu spielen. Wirtschaftliche Güter im maßgeblichen sozialen Sinne sind demnach solche, die innerhalb geregelter Beziehungen der Bedürfnisbefriedigung der Menschen dienstbar gemacht werden können.

Wie aus der mehrfach hervorgehobenen Grundauffassung folgt und neuerdings Amonn am schärfsten betont, muß jeder nationalökonomische Begriff dem sozialen Charakter der Wirtschaftslehre Rechnung tragen und soziale Elemente aufweisen, wenn er einen brauchbaren Grundbegriff abgeben soll. „Begriffe, welche überhaupt keine irgendwie gearteten Beziehungen zu einem Sozialen ausdrücken, welche kein soziales Element enthalten, wie z. B. der Sachgutsbegriff, können

überhaupt nicht als nationalökonomische Begriffe im methodologischen Sinne anerkannt werden."[46])

Wenn also ein Gut der herrschenden Definition nach jedes zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses geeignete Mittel ist und so als ein unendlich weiter Begriff erklärt wird, so kann ein das Objekt einer Sozialwirtschaft bildendes Gut nur ein solches sein, das von der jene bedingenden Wirtschaftsordnung als ein Mittel für menschliche Zwecke anerkannt wird, so daß es innerhalb von geregelten Beziehungen der Bedürfnisbefriedigung dienstbar gemacht werden kann.

Der aus dem Begriff der Wirtschaft selbst abgeleitete Begriff des wirtschaftlichen Gutes wird also in dem ihm hier gegebenen Inhalt dem sozialen Charakter der Wirtschaft gerecht. Und bei Betonung des sozialen Charakters der Wirtschaft für die Mittel ergibt sich nach dem bereits Ausgeführten eine Begrenzung des Gebietes der Wirtschaftslehre von selbst.

Die Möglichkeit, von einem Menschen als ein solches Mittel verwendet zu werden, setzt nun eine natürliche und soziale Herrschaft bezüglich des Gutes voraus. Denn ein Gut wird den Zwecken eines Menschen nur dadurch und nur dann dienstbar gemacht, daß und sofern dieser in die Lage versetzt wird, das Schicksal des Gutes, seine Lage, Form, Existenz oder — je nach der Art des Gutes — auf die Verwendung seines Ertrages in entscheidender Weise nach eigenem Gutdünken einzuwirken. Fehlt dem des Gutes Bedürfendem diese Fähigkeit, so entfällt auch die Möglichkeit, das Gut als Bedürfnisbefriedigungsmittel zu gebrauchen, während diese Möglichkeit zu verschaffen eben den Zweck aller wirtschaftlichen Tätigkeit bildet. Mithin kommen Güter, die — wegen ihrer räumlichen Lage, ihrer natürlichen

---

[46]) S. 204.

Beschaffenheit oder aus sonstigen noch darzulegenden Gründen — ungeeignet sind, einer so gearteten mehr oder weniger unbeschränkten Verfügungsmacht eines Menschen zu unterstehen, als wirtschaftliche Güter nicht in Frage, oder positiv: wirtschaftliche Güter sind nur die Güter, über die ein — andere Menschen mehr oder weniger ausschließendes — Gewaltverhältnis besteht, denn ein solches ist, wie wiederholt sei, innerhalb jeder Menschengemeinschaft die Voraussetzung dafür, daß ein Gut als ein Bedürfnisbefriedigungsmittel von dem Einzelnen verwendet werden kann.

Indem nun die Wirtschaftsordnung vernünftigerweise eine soziale Verfügungsmacht nur da begründet, wo die Möglichkeit einer physischen besteht, indem das Vorhandensein eines sozialen Gewaltverhältnisses also regelmäßig die Möglichkeit in sich schließt, daß im Verein mit demselben ein natürliches und tatsächliches Gewaltverhältnis obwaltet, ist der Gesichtspunkt, daß auch ein natürliches Gewaltverhältnis zu erlangen sein muß, in dem Erfordernis eines sozialen bereits enthalten: Die gesellschaftlich mit dem Eigentumsrechte zugesprochene Befugnis, andere von jeder Einwirkung auszuschließen und mit der Sache beliebig zu verfahren (vgl. die Eigentumsdefinition des B.G.B.), hat nur Sinn, soweit die Sache — ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach — der Einwirkung eines Rechtssubjektes unterliegen, d. h. juristisch gesprochen, im Besitze jemandes stehen kann, der dann freilich in concreto keinesfalls mit dem Eigentume in derselben Person zusammentreffen, noch überhaupt während der Dauer des einmal erstandenen Eigentumsrechtes wirklich vorhanden zu sein braucht. Eine sozial anerkannte Verfügungsmacht schließt also in ihrer Entstehung logisch die Möglichkeit einer physischen und faktischen in sich, und auch wo jede Möglichkeit ihrer Wiedererlangung entfällt, mag vielleicht ein juristisches Eigentumsrecht im Sinne eines konkreten Rechtes als nudum jus be-

stehen bleiben, ein relevantes soziales Gewaltverhältnis ist nicht mehr vorhanden[47]).

Es erscheint daher angängig, statt natürlicher und sozialer Herrschaft nur die soziale Herrschaft als dasjenige Gewaltverhältnis zu fordern, dem ein Gut unterliegen oder zu unterliegen fähig sein muß, wenn es ein wirtschaftliches d. h. ein nationalökonomisch relevantes Gut sein soll.

## § 5.

Wenn bislang aus dem Begriffe der Wirtschaft selbst abgeleitet ist, daß nur die Güter als wirtschaftliche Güter in Frage kommen, die auf Grund von geregelten Beziehungen der Bedürfnisbefriedigung eines Menschen dienstbar gemacht werden können, so ist nochmals hervorzuheben, daß dieses Dienstbarmachen der Güter nicht im Sinne eines auf technische Beherrschung der Natur gerichteten menschlichen Handelns gemeint ist, sondern im Sinne der Erlangung eines sozialen Gewaltverhältnisses, in welchem also das einzelne Wirtschaftsglied nicht nur der Natur, sondern anderen Wirtschaftsgliedern und deren Gesamtheit gegenübersteht. Das technische Dienstbarmachen der Natur vollzieht sich selbst begrifflich nicht im geregelten Zusammenwirken; es bleibt sich grundsätzlich für die technische Betrachtung gleich, ob es von einem Einzelmenschen oder von einer verbundenen Gemeinschaft ausgeht, so daß ebenso Robinson technisch handeln kann wie der einzelne Arbeiter im verwickelten Fabrikbetriebe. Mit anderen Worten: Nicht in der Technik oder wenigstens nicht in der Technik allein zeigt sich das geregelte Zusammenwirken der Menschen, das den Stoff der Wirtschaft bildet, sondern in dem Streben nach Bedürfnis-

---

[47]) Je mehr sich das Eigentum seiner reinen Form gegenüber verflüchtigt, um so mehr tritt es für sozialwirtschaftliche Probleme zurück. Das darf aber nicht zu der unklaren Annahme eines „wirtschaftlichen Eigentums“ verführen, das sich dem juristischen zur Seite stellen ließ.

befriedigung, und hierfür ist die Technik lediglich ein Mittel, das zur Befriedigung vieler menschlicher Bedürfnisse teils nicht ausreichend, teils nicht erforderlich ist. Auch der Satz Wagners[48]) „Ohne Technik keine Wirtschaft" beansprucht Gültigkeit nur insoweit, als die „Technik in der Wirtschaft" in dem ihr von Wagner ausdrücklich beigelegten Sinne genommen wird, in welchem sie alles Beschaffen von Gütern umfaßt. Wenn nun aber diese technische Tätigkeit nach der Erklärung Wagners „darauf ausgeht, die erforderlichen wirtschaftlichen Güter überhaupt, in richtiger Qualität und Menge, am rechten Ort, zu rechter Zeit für die Bedürfnisbefriedigung zu beschaffen"[49]), wenn Wagner weiterhin die Wirtschaft rein individualistisch bezeichnet als „den Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden Arbeitstätigkeiten in einem geschlossenen oder als geschlossen gedachten menschlichen Bedürfnis- und Befriedigungskreise"[50]) und wenn er schließlich das ökonomische Prinzip lediglich als ein „durchaus psychologisches Prinzip", nämlich als das Streben erklärt, „freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung, die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt"[51]) —, so würden technisch und ökonomisch und damit „wirtschaftlich" tätig sein sowohl der Robinson, der seine Pfeile spitzt, wie der Arbeiter, der Lebensmittel kauft. Der u. E. wesentliche Unterschied bleibt unbeachtet: daß dort das Beschaffen in einer rein technischen Herstellung besteht, zu welcher Mensch und Sache ausreichen, daß hier aber zwei Menschen ihre Beziehungen zueinander und zu der Gesamtheit der Wirtschaftsglieder

[48]) I S. 350.
[49]) S. 350.
[50]) Wagner I S. 349.
[51]) Wagner I S. 80.

ändern, daß also hier der Wille anderer Menschen hineinspielt, dessen Überwindung oder Einverständnis für das Beschaffen der Güter zwecks Bedürfnisbefriedigung nicht weniger bedeutsam ist als die Erlangung einer rein natürlichen Gewalt. Nicht die technische Seite — technisch im weitesten Sinne des Wortes — nicht der bloße räumliche Wechsel, den der verkaufte Gegenstand erfährt, wenn er in den Besitz des Käufers übergeht, sondern der dabei zum Ausdruck gebrachte Wille, daß nunmehr der Käufer das letzte Wort über das Schicksal des Kaufgegenstandes zu sprechen hat, während sich der Verkäufer dieser sozialen Macht begibt, ist das sozialwirtschaftlich Wesentliche; eben im Wechsel dieser sozialen Verfügungsmacht von Individuum zu Individuum spielt sich die Wirtschaft ab, ein Gedanke, der sich — unter Fortführung auf den des Rechts — auch so ausdrücken läßt: daß sich aller wirtschaftlicher Verkehr in der Neubegründung und im Subjektwechsel güterrechtlicher Beziehungen erschöpft.

Faßt man hingegen die Technik in dem eigentlichen Sinne, als deren Aufgabe Stammler die werktätig schaffende Benutzung der von den Menschen eingesehenen Gesetzmäßigkeit der Natur erkennt[52]), so spielt die Technik qualitativ in der Nationalökonomie keine andere Rolle, wie die Chemie oder die Naturwissenschaft. Da, wo Technik oder Herstellung von Gütern im lediglich technischen Sinne ist, ist nicht schon Sozialwirtschaft; und Sozialwirtschaft ist auch da, wo der Gedanke der technischen Produktion entweder ausscheidet oder wenigstens zurücktritt. Es ist für die Nationalökonomie an sich belanglos, ob eine Fabrik eine dynamo- oder eine magnet-elektrische Maschine herstellt; aber die Fabrik in ihrem Einfluß auf den Arbeiter- und Unternehmerstand, die kapitalistische Form der Unternehmung, die Lohn- und Preisverhältnisse, die geregelten Beziehungen, auf Grund

---

[52]) W. u. R. S. 132.

welcher der Käufer der Maschine den Anspruch auf Lieferung, der Verkäufer den Anspruch auf Bezahlung erwerben — all diese sozialen, d. h. also nur bei einer Mehrheit von zusammenwirkenden Menschen denkbaren Probleme haben von je den eigentümlichen Gegenstand der Nationalökonomie gebildet. Und es steht nicht die technische Beschaffenheit eines Schiffes zur Erörterung, wenn geprüft wird, ob Schiffahrtsunternehmungen rentieren, ob der Frachtverkehr zu- oder abnimmt, wer bei Schiffsunfällen haftet, mag auch die Wirtschaftsordnung jeweils für die Beantwortung dieser Frage die Berücksichtigung etwaiger technischer Mangelhaftigkeit vorschreiben. Freilich — der Bedürfnisbefriedigung dient auch die Technik und die Chemie, aber eben darum galt es, sie von der Nationalökonomie abzugrenzen. Und hierfür ist nach dem Gesagten zu beachten: Die natürliche Beschaffenheit eines Bedürfnisbefriedigungsmittels, wozu — für das individualistische Menschendasein — als außerhalb der Person des Wirtschaftenden liegend nur Sachen, nämlich Teile der äußeren Natur, zu rechnen sind, also die natürliche Beschaffenheit einer Sache auf der einen Seite, ihre Entstehung und Veränderung durch Menschenhand auf der anderen Seite und ihre Eigenart endlich, kraft deren sie sich als Gegenstand geregelter Beziehungen unter Menschen eignet, unterstehen drei grundsätzlich verschiedenen Denkmethoden; Natur, deren technische Beherrschung und geregelte Beziehungen der Menschen untereinander sind der Unterordnung unter eine einheitliche Denkform nicht fähig[53]). Der Begriff der geregelten Beziehungen aber gestattet seinerseits keine weitere Zerlegung; man mag und kann die Wirtschaftsordnung, das Recht insonderheit, einer selbständigen Prüfung unterziehen: sie bleibt das die Wirtschaft bedingende Element, so daß der Begriff der Wirtschaft entfällt, sobald man den Gedanken einer Regelung

[53]) Vgl. Stammler, W. u. R. S. 286.

daraus streicht. Wie der Wirtschaft einer „kapitalistischen Gesellschaftsordnung“ offenbar eine bestimmte Art der Wirtschaftsordnung wesentlich ist, so jeder Wirtschaft der Gedanke einer regelnden Ordnung überhaupt. Und wo von irgendwelchem Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen die Rede ist, überall da ist der Gedanke des Vorhandenseins von Regeln vorausgesetzt.

In dieser einfachen Wahrheit liegt die u. E. allein begründete monistische Auffassung von Wirtschaft und Recht mit ihren bedeutsamen Folgerungen verankert. Jeder Versuch, die Wirtschaft unabhängig von einer Ordnung oder die Ordnung als ein Koordiniertes hinzustellen, das sich — auf seltsame Weise — mit der Wirtschaft vermischt und durchdringt, oder als einen „Überbau“ [54]), der sich über der Wirtschaft erhebt, muß demnach als methodisch verfehlt scheitern.

An dieser Neigung, den Begriff der Wirtschaft so weit zu zerlegen, bis er auf einem toten Gleise steht, krankt gerade die Bestimmung des Vermögensbegriffes häufig. Wie schon der Begriff des wirtschaftlichen Gutes des Elementes der rechtlichen Beziehung nicht entraten kann, so ist auch der des Vermögens einer rein ökonomischen Bestimmung nicht fähig.

§ 6.

Den Begriff des wirtschaftlichen Gutes lehnt Amonn ausdrücklich ab, er hält ihn als Grundbegriff einer nationalökonomischen Wirtschaft für ungeeignet und setzt an seine Stelle den Begriff des „Objektes der individualistischen Verkehrsbeziehung“ [55]). Zu Amonns Ausführungen ist Stellung zu nehmen, einmal, weil wir das wirtschaftliche Gut für die Vermögensbestimmung als Grundbegriff verwenden werden, sodann, weil gerade Amonn mit besonderem Nachdruck den auch hier hervorgehobenen Charakter der Nationalökonomie

[54]) So noch Karner S. 65.

[55]) S. 221 ff., 311 ff.

als einer sozialen Wissenschaft betont und dabei mit den überlieferten Ausgangspunkten der theoretischen Nationalökonomie völlig brechen zu müssen glaubt. Zwar richtet sich Amonns Polemik gegen den Begriff des wirtschaftlichen Gutes insofern nicht unmittelbar gegen den hier zugrundegelegten Begriff, als wir versucht haben, in seine Bestimmung ein soziales Element aufzunehmen; aber Amonn leugnet ganz allgemein die Möglichkeit, ihn methodisch für eine Sozialwirtschaftslehre zu verwerten. Amonn führt etwa aus[56]):

Die sozialen Beziehungen (Verkehrsbeziehungen) zwischen Menschen bestehen in einem sich gegenseitig bedingenden und miteinander korrespondierenden Wollen und Handeln mehrerer Individuen... Sie spielen sich ab auf Grund einer Ordnung des sozialen Verkehrs, die, wenn sie überhaupt nationalökonomische Probleme liefern soll, durch folgende 4 wesentliche Momente charakterisiert ist:

1. „Die Anerkennung einer in gewisser Hinsicht ausschließlichen individuellen Verfügungsmacht über äußere, d. h. außerhalb der Person eines der Tauschenden befindliche Objekte,
2. die Anerkennung eines freien, d. h. ganz von dem individuellen Wollen der sozialen Verkehrssubjekte abhängigen Wechsels dieser Verfügungsmacht (als Zweck des Tausches),
3. Freiheit (d. h. lediglich vom individuellen Wollen der Tauschenden abhängige Möglichkeit) der Bestimmung der quantitativen Verhältnisse der auszutauschenden Verkehrsobjekte (weil darin alle nationalökonomischen Probleme, speziell das Preisproblem, wurzeln),
4. die Anerkennung eines allgemein sozialen Wertmaßes und Tauschmittels (als Bedingung der Vergleichsmöglichkeit sozialer Tausch- oder Verkehrsakte“.

---

[56]) S. 180, 386, 389.

Die nationalökonomisch interessierenden sozialen Beziehungen, genannt individualistische Verkehrsbeziehungen, stehen also notwendig unter der Bedingung jener vierfach bestimmten Organisation des sozialen Verkehrs und bilden in dieser Eigenart das Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie. „Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie ist die eigenartige einheitliche Form und Gestaltung, welche soziale Beziehungen in dieser allgemein bestimmten Organisation des sozialen Verkehrs erhalten.“[57])

„Der Begriff der individualistischen Verkehrsbeziehungen begreift nun rein logisch in sich 1. ein durch die Organisation des sozialen Verkehrs anerkanntes Subjekt, 2. ein ebensolches Objekt der sozialen Beziehung, 3. den quantitativen Ausdruck für das Verhältnis der Subjekte zum Objekt oder die Objektivation der sozialen Beziehungen, 4. ein einheitliches objektives Maß und Mittel für die Bestimmung jenes quantitativen Ausdruckes.“[58])

Hier liegen nach Amonn die Grundbegriffe der Nationalökonomie, es scheidet also, wie Amonn näher ausführt, der Begriff des wirtschaftlichen Gutes aus. An seine Stelle setzt er den vom wirtschaftlichen Gut angeblich disparaten Begriff: Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung. Nun sind aber die äußeren Objekte, über die eine individuelle Verfügungsmacht besteht, oben als „wirtschaftliche Güter“ bezeichnet. Die Möglichkeit, an dieser Stelle den Begriff des wirtschaftlichen Gutes zu verwenden, scheint uns Amonn übersehen zu haben. Wenn er von Objekten der sozialen Verkehrsbeziehungen spricht, so tritt u. E. hier der von ihm sonst mehrfach betonte Unterschied nicht klar hervor: der Unterschied zwischen dem Gegenstand der individuellen Verfügungsmacht und dem Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs, wovon später ausführlich zu sprechen sein wird.

---

[57]) S. 208.
[58]) S. 208.

Sobald von wirtschaftlichem Verkehr, dem Wechsel sozialer Beziehungen, die Rede ist, ist es nämlich die Verfügungsmacht selbst, die einer Veränderung von Subjekt zu Subjekt unterliegt. Stets ist auseinanderzuhalten der Gegenstand, der einem Gewaltverhältnis untersteht, und dieses Gewaltverhältnis selbst, auf dessen Subjektwechsel erst der wirtschaftliche Verkehr beruht. Entweder man betrachtet die Gegenstände des Gewaltverhältnisses, also die wirtschaftlichen Güter, zu denen die rechtlichen Beziehungen keineswegs zählen, oder man betrachtet die Verknüpfungsarten, die jenes Gewaltverhältnis begründen, also die rechtlichen Beziehungen, welche ihrerseits die wirtschaftlichen Güter der menschlichen Bedürfnisbefriedigung in sozialer (nicht natürlich-technischer) Hinsicht zuführen. Sachgüter und menschliche Dienstleistungen sind demnach selbst im streng methodischen Sinne niemals Objekte dieses wirtschaftlichen Verkehrs, es sind dies vielmehr die rechtlichen Beziehungen, die ihrerseits wirtschaftliche Güter zum Gegenstand haben. Das ist dem Juristen einleuchtend beim Kauf, wo Eigentum und Besitz erworben werden. Es trifft aber auch zu bei Dienstverträgen, wo der Vertrag in der Begründung rechtlicher Beziehungen besteht, kraft deren der eine die Arbeitsleistung des andern gegen Entgelt verwerten darf. Was heißt auch sonst: Die Dienstleistung bilde den Gegenstand des Vertrages? Sie existiert noch gar nicht, als sie verdungen wird, es kann sich schon darum nur um Begründung rechtlicher Beziehungen handeln, in denen der eine die Dienste, der andere die Bezahlung zusagt. Der Sprachgebrauch ist darum nicht falsch, noch ungenau; es ist eben selbstverständlicher Inhalt jedes wirtschaftlich interessierenden Vertrages, daß hier nicht eine rein technisch natürliche Veränderung eines Gegenstandes oder seiner räumlichen Lage und die bloße Tatsache einer Arbeitsleistung erwogen wird, sondern daß sich eine rechtliche Beziehung an einem Gegenstande verändert, daß ein etwaiger räumlicher Wechsel der-

selben nur der Veränderung dieser unsichtbaren Beziehung dient, daß eine Arbeitsleistung für einen anderen zugesagt wird.

Gegenüber der Unsicherheit, ob für Amonns „Objekte der individualistischen Verkehrsbeziehung" der Gegenstand der Verfügungsmacht oder der Gegenstand des sozialen Verkehrs, das ist die Verfügungsmacht selbst, in den Vordergrund treten soll und gegenüber der bedenklichen Gleichstellung von Sachgütern, Dienstleistungen und Rechten — die sich nach Amonns Auffassung sämtlich als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen ansehen lassen[59]) —, ist hier das wirtschaftliche Gut von seinen sozialen Verknüpfungsarten scharf geschieden: das wirtschaftliche Gut, das begrifflich fähig sein muß, Gegenstand einer rechtlichen Beziehung zu sein, aber niemals selbst in einer rechtlichen Beziehung besteht. Die viel erörterte Streitfrage, ob Rechte und rechtliche Beziehungen den wirtschaftlichen Gütern zuzuzählen sind, wird daher im folgenden auf das Entschiedenste verneint werden. Zugleich wird die Untersuchung die angedeuteten Bedenken gegen die Auffassung Amonns, der die Rechte mit den Sachen und Arbeitsleistungen unter dem angegebenen Gesichtspunkte auf eine Stufe stellt, vermehren.

## § 7.

Wie der Gedanke einer regelnden Ordnung, des Rechtes im besonderen, bedingendes Element jeder Sozialwirtschaft ist, so enthält die Vorstellung eines innerhalb der Sozialwirtschaft nach Bedürfnisbefriedigung strebenden und sich hierzu bestimmter Mittel bedienenden Menschen bereits den Gedanken von rechtlichen Beziehungen; sie sind nur eine Bedingung, unter der die Verwendung jener stattfindet. Die Güter befriedigen niemals an und für sich menschliche Bedürfnisse derart, daß ein bloßes Vorhandensein des Befrie-

[59]) Vgl. die ausführliche Behandlung dieser Frage auf S. 293 ff.

digungsmittels hierzu ausreicht, es ist ganz selbstverständliche Voraussetzung einer Bedürfnisbefriedigung, daß der einzelne Mensch das Gut „hat", „besitzt", „verwenden kann" — oder wie die Ausdrücke eines die mehrerwähnte „Verfügungsmacht" andeutenden Verhältnisses lauten mögen, in welchem das einzelne Wirtschaftsglied bezüglich des Gutes zu anderen Wirtschaftssubjekten stehen muß[60]). Würde sich nun das Streben nach Bedürfnisbefriedigung und damit nach Gütern in einem Streben nach einem rein tatsächlichen und jeden (Rechts-)Schutzes entbehrenden Haben der Güter erschöpfen, so bestünde das ganze wirtschaftliche Leben in einem offenen bellum omnium intra omnes, in dem jeder einzelne das Bedürfnisbefriedigungsmittel dem anderen zu entreißen trachtet. Mit Recht hebt daher Amonn[61]) die Anerkennung einer ausschließlichen Verfügungsmacht über äußere Güter als Voraussetzung jedes nationalökonomischen Problems hervor. Ein durch die bestehende soziale Ordnung gesichertes Haben, der Besitz des B.G.B., fällt aber selbst schon unter den Begriff der rechtlichen Beziehung: das Haben an sich, die rein tatsächliche Sachherrschaft, ist, weil — als ein nur individual bedingter Zustand — auch außerhalb des Rechtes denkbar, keine rechtliche Beziehung; sie verändert daher ihr Wesen, sobald sie mit Rechtsschutz versehen wird; der Besitz des B.G.B. ist daher nicht — wie auch der Wortlaut des § 854 B.G.B. erkennen läßt — schlechthin identisch mit der tatsächlichen Gewalt, er ist vielmehr ein durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erlangtes besonderen Schutzes teilhaftiges Rechtsverhältnis. So bezeichnet Kohler[62]) die Rechtsnatur des Besitzes geradezu als Selbstverständlichkeit. Worauf es hier ankommt: Wo immer Menschen Mittel zur Bedürfnisbefriedigung be-

[60]) Vgl. hierzu Böhm-Bawerk S. 45 ff., 74 ff.

[61]) S. 182.

[62]) Enc. I S. 601, übereinstimmend Staudinger, Sachenrecht 7/8. Aufl. S. 15/19 und die Meisten.

gehren — zu denen wir nur Sachgüter und menschliche Dienstleistungen rechnen —, werden ausnahmslos Beziehungen begründet, welche diese Güter den Zwecken des einzelnen Wirtschaftsgliedes dienstbar machen. Sind aber diese Beziehungen die logische Bedingung, unter der die genannten Güter verwendet werden, so sind sie ungeeignet, mit ihnen unter dem Begriff des wirtschaftlichen Gutes zusammengefaßt und als eine dritte Art von wirtschaftlichen Gütern auf eine Stufe gestellt zu werden; die Mittel, deren sich der Mensch innerhalb geregelten Zusammenlebens und -wirkens zu seiner Bedürfnisbefriedigung bedient, und die Bedingungen, unter denen die Verwendung dieser Güter statthat, sind nicht unter ein und denselben Grundbegriff zu subsumieren.

Die Gründe, warum man trotz dieser offensichtlichen Verschiedenheit vielfach die Rechte, rechtlichen Beziehungen und Rechtsverhältnisse zu den wirtschaftlichen Gütern zählt, liegen in folgendem: Zunächst lassen sie sich als Bedürfnisbefriedigungsmittel auffassen. Es wird sich aber zeigen, daß sich eine Unzahl von grundverschiedenen Vorstellungen innerhalb dieser Kette von Mitteln und Zwecken als Bedürfnisbefriedigungsmittel eingliedern läßt, ohne zu den wirtschaftlichen Gütern zu gehören, wovon noch unten die Rede sein wird. Sodann hat man gefolgert: Rechte, insonderheit Forderungsrechte, werden wie Sachen gekauft, bezahlt, bewertet, sie werden von einem zum anderen gleich einer Handelsware übertragen und teilen insoweit das Schicksal von Sachgütern; sie bilden den Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs und sind nach dem Gesagten Bedürfnisbefriedigungsmittel, also sind sie wirtschaftliche Güter. — Hier scheint, wie oben bereits angedeutet, folgendes übersehen zu sein: wo als Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs — etwa eines Kaufgeschäftes — Sachgüter bezeichnet werden, ist im Begriffe des wirtschaftlichen Verkehrs oder des Kaufes der Gedanke an den Wechsel rechtlicher Beziehungen bereits enthalten. Wer ein Sachgut kauft — wo-

bei, dem Sprachgebrauch des Alltags entsprechend, das Erfüllungsgeschäft als zu dem Kaufgeschäft gehörig betrachtet werden soll —, begehrt und erlangt Besitz und Eigentum, also rechtliche Beziehungen, die hinsichtlich des Sachgutes bestehen oder begründet werden (je nachdem, ob man einen Übergang dieser Rechte oder einen Untergang in der Person des Veräußerers unter Neuentstehung in der Person des Erwerbers anerkennt), wer ein Forderungsrecht kauft, wird Subjekt dieses Rechtes — es werden also in beiden Fällen rechtliche Beziehungen verändert. Mithin bilden den Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs in jedem Falle nicht die Sachgüter, sondern die sie ergreifende Verfügungsmacht. Wo der Inbegriff der die größte soziale Verfügungsmacht darstellenden rechtlichen Beziehung, das Eigentum, erworben wird, pflegt zwar vom Erwerb der Sache selbst die Rede zu sein: aber der Begriff des Erwerbes deutet bereits darauf hin, daß nicht eine bloß räumliche Veränderung einer Sache zur Erörterung steht, sondern ein Wechsel der Macht, über das Schicksal der Sache zu entscheiden.

So rügt außer Windscheid[63]) auch Zitelmann[64]) diese „alte Verwechslung von Sache und Eigentumsrecht“ und Oertmann[65]) bezeichnet eine Vermengung beider principia divisionis geradezu als „einen heillosen logischen Schnitzer“. Auch der Mieter eines Grundstückes bedarf des Sachgutes selbst zur Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses, aber sein Verlangen nach dem Grundstück ist anders geartet, wie dasjenige des Käufers: es handelt sich für ihn um ein bloßes Benutzungsrecht, während das Recht, das letzte Wort über das Grundstück zu sprechen, beim Eigentümer verbleibt. Auch hier aber wird das bestimmte Grundstück als Gegenstand des Mietsvertrages bezeichnet, indem das Wort „Miete“

---

[63]) Pandekt. S. 97/98.

[64]) S. 76.

[65]) Volkswirtschaftslehre des corp. jur. civ. S. 30.

bereits auf die Eigenart der begehrten rechtlichen Beziehungen hinweist. Mit dem Sammelbegriffe „wirtschaftlicher Verkehr“ werden nun diese verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse und Verträge des sozialen Lebens zusammengefaßt: keiner dieser Verträge ergreift das Sachgut — von der nur teilweise erfolgenden räumlichen Veränderung abgesehen — in unerklärlicher Weise, vielmehr werden bestimmte Rechtsbeziehungen, welche die Rechtsunterstellten hinsichtlich dieses Sachgutes verknüpfen, werden die Subjekte dieser Beziehungen verändert — wirtschaftlicher Verkehr ist selbst nichts anderes wie der Inbegriff der Veränderung güterrechtlicher Beziehungen, d. h. von den Beziehungen, die — mindestens für einen der Beteiligten — ein Gewaltverhältnis über ein wirtschaftliches Gut zu begründen bestimmt sind[66]). Es ist also nicht etwa falsch, zu behaupten, daß Rechte den Gegenstand dieses Verkehrs bilden, es ist vielmehr selbstverständlich, aber es ist irrig, daß Sachgüter und menschliche Dienstleistungen ebenso wie Rechte als Objekte desselben gelten können. Sachgüter und Dienstleistungen sind nur Objekte einer individuellen Verfügungsmacht; erst wo ein Wechsel dieser in den Rechten enthaltenen Verfügungsmacht ist, ist wirtschaftlicher Verkehr.

In den Begriffen wie „wirtschaftlicher Verkehr“ oder „Handel“ oder „Veräußerung“ ist also der Begriff der rechtlichen Beziehungen bereits enthalten. Wenn aber das Merkmal, das Rechten und Sachgütern gemeinsam sein soll — die Fähigkeit, Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs zu sein —, den Begriff der Rechte bereits voraussetzt, so kann diese Fähigkeit nicht der leitende Gesichtspunkt dafür sein, daß Rechte mit anderen Gütern unter einer einheitlichen Denkform zusammengefaßt werden. Nur wenn rechtliche Beziehungen, Sachgüter und menschliche Arbeitsleistung

---

[66]) Hierüber in § 7 Näheres.

einem von ihnen verschiedenen Begriffe unterzuordnen sein würden, wäre eine solche Gleichstellung der genannten Begriffe sachlich begründet. Das Verhältnis der Begriffe „wirtschaftliches Gut", „rechtliche Beziehungen" und „wirtschaftlicher Verkehr" ist mithin dieses: Rechte sowie Güter sind in ihrer Verbindung, nämlich als Güterrechte, Begriffselemente des wirtschaftlichen Verkehrs, daher geht es nicht an, die Rechte ebenso wie die Güter als dessen Gegenstand zu bezeichnen; ist der Gedanke der rechtlichen Beziehung sowohl wie irgendwelcher Bedürfnisbefriedigungsmittel als formaler Bestandteil des wirtschaftlichen Verkehrs einzusehen, so ist für eine weitere Unterordnung beider unter denselben Begriff nicht mehr Raum.

Gerade hier liegt die Gefahr der Verirrung für eine Vermögensdefinition. Forderungen — so wird gelehrt — sind Vermögensstücke, also auch wirtschaftliche Güter[67]); oder aber: Forderungen werden wie Sachgüter verkauft, verpfändet, bezahlt, also sind sie den wirtschaftlichen Gütern zum mindesten gleichzustellen[68]). Hier ist jedesmal verkannt, daß das genus proximum — die Fähigkeit verkauft zu werden — gerade den Begriff, dessen logische Einreihung zur Erörterung steht, nämlich den der rechtlichen Beziehungen, bereits enthält, und daß auch der Käufer eines Sachgutes als nationalökonomisch Wesentliches eine soziale Macht erwirbt, die sich ebenfalls in Rechten verkörpert. Daß hieraus nur für die Ähnlichkeit des Kaufes von Sachen und des Kaufes von Rechten Folgerungen zu ziehen sind, liegt auf der Hand; nur ein den Sachgütern und Rechten selbst gemeinsames Merkmal würde aber rechtfertigen, diese grundsätzlich verschiedenen Vorstellungen unter ein und derselben Denkform, der des wirtschaftlichen Gutes, zusammenzufassen. Die Gegenstände, die der Bedürfnisbefrie-

[67]) So Conrad, Grundriß zum Studium der zol. Ökonomie. I. Teil (4. Aufl.) 1902 S. 8.

[68]) Ähnlich Conrad, ebenda.

digung dienen, und die Voraussetzungen, unter denen im sozialen Leben eine Bedürfnisbefriedigung mittels ihrer möglich ist, sind demgegenüber unter allen Umständen auseinanderzuhalten. Nicht das ist also entscheidend, daß Rechte selbst als Mittel für die Dienstbarmachung der Sachgüter auftreten — das trifft zum Teil auch für menschliche Dienstleistungen zu und nimmt ihnen nicht den Charakter des wirtschaftlichen Gutes —, sondern daß innerhalb einer Menschengemeinschaft nur eine zufällige und ungeordnete, mithin wissenschaftlicher Einsicht unzugängliche Bedürfnisbefriedigung stattfinden kann, sobald man auf den Gedanken geregelter Beziehungen, insbesondere rechtlicher, verzichtet.

Bei Zugrundelegung der hier dem wirtschaftlichen Gute zuteilgewordenen Erklärung, die aus dem Begriff der Sozialwirtschaft selbst abgeleitet ist, scheiden denn auch rechtliche Beziehungen und Rechte von vornherein aus dem Kreise der wirtschaftlichen Güter aus: Die Fähigkeit, Gegenstand rechtlicher Beziehungen (einer individuellen Verfügungsmacht) zu sein, war als Kennzeichen des wirtschaftlichen Gutes erkannt; die rechtliche Beziehung kommt somit selbst als wirtschaftliches Gut nicht in Frage. Wohl aber bilden menschliche Arbeitsleistungen den Gegenstand eines sozialen Herrschaftsverhältnisses; läßt sich auch über die Arbeitskraft nicht in gleicher Weise verfügen, wie über Sachgüter, so hat doch die Befugnis, eine Arbeitsleistung zu verlangen und für die eigenen Zwecke zu gebrauchen, mit jener Verfügungsmacht über Sachgüter eine soziale Fähigkeit gemeinsam, Mittel, die außerhalb der Person des Bedürfenden liegen, auf Grund von geregelten Beziehungen den eignen Zwecken dienstbar zu machen — worauf schon oben hingewiesen ist. Bezeichnet man auch dieses soziale Gewaltverhältnis, so loser Art es auch gegenüber dem Sacheigentum sein mag, als eine Verfügungsmacht, die in rechtlich organisierten Gemeinschaften notwendig als rechtliche auftritt, so sind nicht nur Sachgüter, sondern auch menschliche Dienstleistungen

als Gegenstand einer rechtlichen Verfügungsmacht und damit als wirtschaftliche Güter anzusehen[69]). — Wenn hier dingliche und persönliche Rechte dem Begriffe eines sozialen Gewaltverhältnisses oder einer Verfügungsmacht untergeordnet sind, so ist zu betonen, daß mit diesen — dem juristischen Sprachgebrauch nach nur für dingliche Rechte gebräuchlichen — Ausdrücken nur das allen Rechten im subjektiven Sinne eigentümliche Merkmal, eine sozial anerkannte äußere Macht, bezeichnet werden soll; so definieren u. a. Bruns-Eck-Mitteis[70]) die Forderungsrechte als eine — bestimmt geartete — „Macht über andere Menschen", oder Gierke[71]): „Das subjektive Recht setzt sich aus Willensmacht und Willensgebundenheit zusammen."

Es ist dargelegt, daß Rechte aus dem Kreise der wirtschaftlichen Güter ausscheiden. Wohl lassen auch sie sich als Bedürfnisbefriedigungsmittel auffassen — ein unendlich weiter Begriff —, aber die für jede soziale Bedürfnisbefriedigung ein für allemal notwendigen Mittel waren zu trennen von den je nach Art und Stärke des Bedürfnisses wechselnden Befriedigungsmitteln: Sachgütern und menschlicher Arbeitskraft. Diese konkreten Güter können dann insofern als Stoffe gegenüber den rechtlichen Verknüpfungsformen betrachtet werden, als ein konkretes Sachgut wegfallen kann, ohne daß der Gedanke einer Bedürfnisbefriedigung entfällt, während die Vorstellung irgendeines Habens, einer sozialen Verwendungsmöglichkeit hinsichtlich eines Gutes für die in einer sozialen Wirtschaft erfolgende Bedürfnisbefriedigung schlechterdings unentbehrlich ist. Freilich: Auch die Vorstellung eines Gutes überhaupt ist notwendig; insoweit ist auch dieser Begriff für den der Bedürfnisbefriedigung formaler Art, wie umgekehrt eine einzelne Erscheinung der Verfügungsmacht — etwa das Sach-

[69]) Vgl. auch Wagner I S. 304.
[70]) In Kohler Enc. I S. 311.
[71]) In Kohler Enc. S. 448.

eigentum des B. G. B. — bereits stofflichen Charakter trägt. Dreierlei ist eben für den Begriff einer innerhalb einer Sozialwirtschaft erfolgenden Bedürfnisbefriedigung erforderlich: Nicht nur erstens ein Bedürfnis und zweitens ein Mittel, das seiner Befriedigung zu dienen an sich geeignet ist, sondern auch drittens eine Beziehung des Bedürfenden, die ihm im Verhältnis zu anderen Wirtschaftssubjekten eine soziale Macht über dieses Mittel einräumt und gerade ihm eine Verwendungsmöglichkeit gewährleistet. Im sozialen Leben der Menschen schließt das Streben nach Bedürfnisbefriedigung das Streben nach diesen Beziehungen notwendig in sich. Sie bilden die Brücke zwischen dem Subjekte und dem Objekte der Wirtschaft wie des Rechtes, zwischen Subjekt und Objekt der Sozialwirtschaft. Sachgüter sind Objekte der Außenwelt der äußeren Natur, nach deren Unterwerfung der Mensch trachtet, menschliche Arbeit eine Kraft, die diese Unterwerfung ermöglicht — für das individualistische Menschendasein reichen diese Mittel zur Bedürfnisbefriedigung aus. Für ein soziales Zusammenleben gesellt sich die rechtliche Beziehung hinzu, nicht als ein Drittes, Gleichartiges, sondern als eine für den Gebrauch aller äußeren Güter unerläßliche Voraussetzung.

Nur Güter, welche die Objekte eines sozialen Gewaltverhältnisses bilden können, sind nach dem Gesagten wirtschaftliche Güter. Dazu gehört an erster Stelle die äußere Natur und sodann die menschliche Arbeit eines anderen (nicht des den Bedarf Empfindenden selbst). Der Mensch selbst ist in Kulturstaaten kein wirtschaftliches Gut: er setzt Zwecke, wird also als Rechtssubjekt (Selbstzweck), nicht als Mittel, d. i. Rechtsobjekt, behandelt. Es scheiden weiter die „inneren“ Güter wie Tugenden, Talente, Fähigkeiten aus dem Kreise der wirtschaftlichen Güter ohne weiteres aus; für den „Besitz“ solcher inneren Güter ist eine rechtliche Beziehung auch innerhalb einer Menschenmehrheit einflußlos, während äußere Güter auf Grund des Willens

der Rechtsunterstellten die Person ihres Herrn verändern können, wobei nach dem Gesagten als Herr einer Arbeitsleistung nicht derjenige, der sie leistet, sondern derjenige, dessen Zwecken sie dienstbar ist, zu gelten hat. Wer ärztlicher Dienste bedarf, verlangt und bezahlt demgemäß nicht die Geschicklichkeit oder Fähigkeit eines Arztes, sondern seine — vielleicht durch diese begehrlich werdende — Arbeitsleistung; nur hierauf erstreckt sich das lose soziale Gewaltverhältnis, welches das B.G.B. in die Form eines persönlichen Anspruches auf „Dienste höherer Art" oder auf „Herstellung eines Werkes" kleidet.

Was die bedeutsamste Art der Güter, nämlich die Sachen, Teile der äußeren Natur, anlangt, so wird hier den im Überfluß vorhandenen Gütern mit Einstimmigkeit der Charakter des wirtschaftlichen Gutes abgesprochen[72]). Der maßgebliche Gesichtspunkt liegt auch hier darin, daß hinsichtlich bestimmter Güter rechtliche Beziehungen nicht zustande kommen. Die Gründe hierfür sind dann freilich verschieden: Teils ist die Entstehung eines natürlichen Gewaltverhältnisses (das nach einer obigen Bemerkung jedem sozialen zugrunde liegt) unmöglich, was z. B. für Güter wie Sonne, Luft und, weniger uneingeschränkt, das Meer zutrifft, teils mögen bestimmte Güter jeweils in solcher Menge vorhanden oder jedermann derart zugänglich sein, daß niemand eine individuelle Verfügungsmacht beansprucht oder, wer sie braucht, nicht Gefahr läuft, einem Widerspruch zu begegnen, so daß hier die Notwendigkeit einer konkreten rechtlichen Regelung entfällt. Genetisch mag also die Ausschließung solcher Güter aus dem Kreise der wirtschaftlichen Güter auf ihre natürliche Beschaffenheit oder auf ihr Quantitätenverhältnis zurückführen: Das in systematischer Hinsicht allen Fällen gemeinsame Kennzeichen liegt darin, daß solche Güter nicht als Gegenstand eines sozialen Gewaltverhält-

---

[72]) Vgl. Schmoller (1908) S. 3, Wagner I S. 290.

nisses, also rechtlicher Beziehungen[73]), auftreten. Aus demselben Grunde waren auch alle inneren Güter von vornherein auszunehmen, und ebendarum ist der Mensch selbst einem die Sklaverei anerkennenden Rechte nach wirtschaftliches Gut, einem Kulturrechte nach nicht. Folgerichtig zählt nicht jede Arbeitsleistung schlechthin zu den wirtschaftlichen Gütern, so wenig wie der Arm des Menschen oder seine Muskelkraft, sondern nur die Arbeit, die auf Grund einer geregelten Beziehung für die Zwecke eines anderen geleistet wird.

Es bedarf hier aber keiner ins Einzelne gehenden Untersuchung der Arten der wirtschaftlichen Güter; deren Einzelgestaltung interessiert hier nämlich insofern nur mittelbar, als der Vermögensbegriff, wie näherer Darlegung vorbehalten bleibt, keine Zusammenfassung von wirtschaftlichen Gütern, sondern eine Zusammenfassung bestimmt gearteter rechtlicher Beziehungen ausdrückt; zu diesen güterrechtlichen Beziehungen zählen aber nicht nur solche, die selbst als soziale Gewaltverhältnisse über wirtschaftliche Güter ihren Zusammenhang mit diesen zweifelsfrei erkennen lassen, sondern alle rechtlichen Beziehungen, die überhaupt dem objektiven Recht nach geeignet sind, wirtschaftliche Güter der Bedürfnisbefriedigung dienstbar zu machen. Unter den güterrechtlichen Beziehungen sind demnach folgende Gruppen zu trennen:

1. Rechte, die selbst ein Gewaltverhältnis über Sachgüter (Eigentum, Besitz) oder Dienstleistungen (Ansprüche aus den Dienstverträgen) oder über beide Güter zugleich (Geldforderungen) darstellen — die eigentlichen Güterrechte —,
2. Rechte, die ohne unter die zu 1 genannten Rechte zu fallen, als Mittel zur Begründung dieser Gewaltverhältnisse, d. h. zur Versorgung des Menschen mit wirt-

---

[73]) „einer ausschließlichen Aneignung“ (Wagner I S. 290).

schaftlichen Gütern, dem objektiven Recht nach verwendet werden können, insonderheit die Immaterialgüterrechte,

3. Rechte, die sich als Nebenrechte aus güterrechtlichen Beziehungen der zu 1 und 2 genannten Art ableiten lassen, wie Firmenrechte, Einzelrechte des Aktionärs und Patentberechtigten, einschließlich des Anspruchs auf Patenterteilung,
4. die den genannten Rechten entsprechenden Verbindlichkeiten.

Entscheidend für die Natur eines konkreten Rechtes als Güterrechtes ist also die Stellung, die ihm die Rechtsordnung einräumt. Gestattet das geltende Recht den Verkauf eines Patentrechtes, so folgt schon hieraus die Zugehörigkeit des Patentrechtes zu den Güterrechten, denn das Kaufgeld ist selbst wirtschaftliches Gut und das Patentrecht mithin als Mittel zur Erlangung eigentlicher Güterrechte verwertbar. Die Übertragbarkeit des Patentrechtes aber ergibt sich für das B. G. B. daraus, daß es grundsätzlich die Übertragbarkeit aller Rechte anerkannt, die es nicht ausdrücklich ausnimmt. Auch mit der Hervorhebung des Umstandes, daß das Patent eine gewerbliche Verwertung gestattet, verweist das Gesetz auf die Zulässigkeit, ein Patent als Mittel für Sachgüterversorgung zu gebrauchen, und ähnlich steht es, nach einem rein äußeren Gesichtspunkt, mit allen im Handelsgesetzbuch geregelten Rechtsbeziehungen, denn jeder Handel und jedes Gewerbe dient der Versorgung des Menschen mit Sachgütern.

Wenn also oben die Auffassung bekämpft ist, die Rechte seien den wirtschaftlichen Gütern aus dem Grunde zuzuzählen, weil sie ebenso wie die Sachgüter als Gegenstände des wirtschaftlichen Verkehrs einzusehen seien, so liegt doch in dem hierin enthaltenen Gesichtspunkt — daß sie dem Rechte nach als Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Güter verwendet werden können — ein hinreichender Grund, sie den Güterrechten einzureichen, unabhängig davon, daß

sie selbst ein Gewaltverhältnis über konkrete Sachgüter oder Dienstleistungen zum Ausdruck bringen, also zu den eigentlichen Güterrechten gehören. Die Fähigkeit eines Rechtes, verkauft zu werden, beweist mithin nur für seine Güterrechts-, nicht für seine Gutseigenschaft (im Sinne des wirtschaftlichen Gutes). Sonach sind die rechtlichen Beziehungen, die als Mittel zum Zustandekommen eigentlicher Güterrechte dem objektiven Recht nach auftreten, diesen güterrechtlichen Beziehungen selbst gleichzustellen. Güterrechtliche Beziehungen sind somit als rechtliche Beziehungen zu erklären, welche auf Grund des objektiven Rechtes als Mittel zur Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern verwendet werden können.

§ 8.

Die Definition des Vermögens als eines Inbegriffs der einem Menschen zustehenden wirtschaftlichen Güter trägt in jedem Fall eine Unklarheit in sich: Schließt man nämlich, wie hier geschehen, die Rechte von den wirtschaftlichen Gütern aus, so wäre ein Zusatz nötig: „Einschließlich bestimmter ihm zustehender Rechte.“ Abgesehen von der Unsicherheit, welcher Art diese Rechte seien und auf Grund welchen Ordnungsprinzipes so heterogene Dinge wie Natur, Arbeit und Rechte unter einer einheitlichen Vorstellung zusammengefaßt werden, bliebe offene Frage, ob das Sachgut oder Besitz und Eigentum am Sachgut, ob der Anspruch auf Zahlung der Schuldsumme oder die Leistung derselben oder endlich die Schuldsumme selbst als Vermögensstücke zu gelten haben. Und wollte man unterscheiden zwischen Rechten, denen reale sichtbare Substrate zugrunde liegen, und Rechten ohne Beziehung auf wahrnehmbare körperliche Dinge, wie den Immaterialgüterrechten, und nur bei jenen die Sachen an Stelle der Rechte treten lassen, so wären Zweifel unvermeidlich, welche Rechte sichtbare Sachgüter zum Gegenstand haben und, wo dies außer Zweifel stünde, ob sich dann in der Tat das Sachgut in der Hand des Be-

rechtigten stets als Vermögensstücke ansehen läßt. So wird man im Falle des Nießbrauches an einem Grundstücke Bedenken tragen, das Grundstück selbst im Vermögensverzeichnis des Nießbrauchers als Aktivum aufzuführen. Und während Sachgüter bei Fehlen rechtlicher Beziehungen für sich allein als Vermögensstücke nicht in Frage kommen, setzt der Begriff des konkreten Besitzes und Eigentumsrechtes an einer Sache die Existenz dieser Sache voraus, so daß nicht Eigentum und Besitz der Sache einer- und die Sache selbst andererseits gleichzeitig als Vermögensbestandteile gelten können.

Ebenso bleibt aber, wer in den Rechten wirtschaftliche Güter sieht, eine Erklärung schuldig, auf Grund welcher gemeinsamer Merkmale er sie mit Sach- und Arbeitsgütern dem genannten Begriffe unterordnet, welches der beiden Güter — Sachgut oder Eigentumsrecht — dann den Einzelbestandteil des als Vermögen bezeichneten Inbegriffs abgibt, und bei Entscheidung für das letztere — wozu es dann noch der Einbeziehung des mit einem konkreten Besitz- und Eigentumsverhältnis bereits vorausgesetzten Sachgutes bedarf.

Man mag einwenden: Das gemeinschaftliche Merkmal, dessen Sachen, Arbeitsleistungen und Rechte teilhaftig sein können, liegt eben darin, daß als Herr derselben ein und dasselbe Subjekt auftritt: die Einheit dieser Gegenstände beruhe also auf der Einheit des bezüglich ihrer Berechtigten. Darauf wäre zu sagen: Wenn die Einheit der Vermögensstücke nur in der Einheit ihres Herrn zu begreifen ist, so ist schon logisch inkorrekt, das Bindeglied, das ihre Zusammenfassung als Vermögen rechtfertigt, als attributive Bestimmung gleichsam im Nebensatz auszudrücken, statt das Herrschaftsverhältnis des Berechtigten an die leitende Stelle der Begriffsbestimmung zu setzen. Gerade dann drängt sich die Definition auf: Vermögen ist der Inbegriff aller sozialen Herrschaftsverhältnisse über wirtschaftliche Güter.

Hierzu zwingt schon der Sprachgebrauch: er faßt den Begriff des Vermögens durchweg als unsichtbare, nicht als körperlich wahrnehmbare Einheit, die auch nur als Häufung von Sachgütern denkbar wäre. Die Vorstellung eines Sachgütervorrates und der körperlichen Existenz wirtschaftlicher Güter tritt aber hinter der Vorstellung eines Berechtigten und einer ihm erwachsenden sozialen Macht ganz zurück, im Gegensatz zu Begriffen, wie Warenlager, Schiffsladung, Gütervorrat, bei denen der Gedanke einer Sachgütermenge vorherrscht. So widerstrebt es dem Sprachgebrauch, von der Besichtigung oder Aufbewahrung eines Vermögens oder Vermögensteiles zu reden.

Wer entgegnen wollte, die Möglichkeit eines solchen Sprachgebrauches scheitere nur daran, daß man sich gewöhnt habe, im Vermögen eine einheitliche Quantität zu sehen, die keine körperliche Teilung mehr zulasse, dürfte übersehen, daß der Begriff der Quantität rein formaler Art ist und empirisch ohne den zu zählenden oder zu messenden Gegenstand nicht existiert. Die Möglichkeit, einen im Vermögen ausgedrückten Inbegriff als Quantum zu behandeln, setzt den Gegenstand, der mittels eines allgemeinen Wertmaßes in ein Quantitatives übertragen wird, also den Begriff des Vermögens, schlechterdings voraus.

Es wird demnach nicht geleugnet, daß Vermögen gerade für sozialwirtschaftliche Untersuchungen häufig als Quantität behandelt wird; hervorzuheben ist nur, daß hiermit keine Begriffsbestimmung gegeben, sondern nur eine bestimmte Seite eines bekannten Begriffes erwogen wird. Es vermag den Nationalökonomen also weniger die Einzelart und -gestaltung der im Vermögen zusammengefaßten Rechte zu interessieren als vielmehr ihre Bedeutung für das soziale Leben: über den Gedanken des Rechtes hinaus haben auch seine sozialwirtschaftlichen Untersuchungen nicht Bestand. Und selbst wenn hier eine Überschätzung des Rechtes obwalten sollte, so ist doch der dem Rechte übergeordnete

Begriff einer Ordnung menschlichen Zusammenlebens nirgends entbehrlich, wo sozialwirtschaftliche Begriffe auftauchen. Die richtige Alternative stellt daher für die Vermögensdefinition nicht Güter und Haben der Güter gegenüber — denn mit dem Haben der Güter wird auch ein rein physisches, nur individual bedingtes Herrschaftsverhältnis bezeichnet, dem keine geregelten Beziehungen einer Menschenmehrheit zugrunde liegen —, sondern physisches Haben und soziales Haben oder genauer: das körperliche Haben, das lediglich eine Beziehung des Menschen zur äußeren Natur ausdrückt und nur technisch-natürliche Probleme liefert, auf der einen, und ein soziales Herrschaftsverhältnis auf der anderen Seite, das einem Einzelmenschen anderen gegenüber die Macht einräumt, über das Schicksal eines Gegenstandes mehr oder weniger selbständig zu entscheiden. Wenn daher Amonn[74]) das Wesen der Vermögensrechte nicht im rechtlich gesicherten Haben, sondern in einer individuellen Verfügungsmacht über dieses Haben sieht, so liegt dem zwar der zutreffende Gedanke zugrunde, daß wirtschaftlich weniger das Haben als die Möglichkeit, dieses Haben auf einen anderen zu übertragen, interessiert (da erst diese den wirtschaftlichen Verkehr bedingt), aber der Begriff des sozialen Gewaltverhältnisses trägt bereits diese Möglichkeit in sich. Eine individuelle Verfügungsmacht über einen Gegenstand schließt bereits die Macht ein — die einem bloßen Haben, auch wenn es rechtlich gesichert ist, nicht innewohnt — den Herrn des Gegenstandes nach eigenem Belieben zu bestimmen. Daher dürfte die gekünstelte Konstruktion einer individuellen Verfügungsmacht über eine Verfügungsmacht entbehrlich sein. Daß sich, mindestens in Kulturstaaten, diese Gewaltverhältnisse mit den Rechten im subjektiven Sinne decken, ist mehrfach angegeben.

Es scheint, als führe alles Bemühen einiger National-

---

[74]) S. 300.

ökonomen, dem Rechte eine möglichst untergeordnete Stellung für ihre Wissenschaft im allgemeinen wie für den Vermögensbegriff im besonderen einzuräumen, zurück auf eine Verwechslung zwischen den Einzelbestimmungen eines konkreten Rechtes und dem Gedanken des Rechtes überhaupt und demgemäß zwischen der Erscheinungsform, die ein ursprünglich reiner Rechtsbegriff in der Einzelart einer konkreten Rechtsordnung annimmt, und dem reinen Rechtsbegriffe selbst. So mögen die Fragen, inwieweit bei Verlust von Sachen Verlierer und Erwerber zu schützen sind oder ob die Inanspruchnahme notarieller Dienste unter den Dienst- oder Werkvertrag fällt — um aus juristischen Problemen beliebige herauszugreifen —, den Nationalökonomen nur wenig bekümmern: Der allgemeinen Elemente des Eigentums oder des Vertrages kann er niemals entraten. Auch da, wo sich das Eigentumsrecht im Einzelfall gegenüber seinen reinen Elementen zu verflüchtigen scheint, liegt keine Disharmonie zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtungsweise vor. So mag gerade unter Zugrundelegung der Definition des geltenden Rechtes das Eigentumsrecht an einem mit Pfandrechten überlasteten Grundstücke zunächst befremden: Denn das Recht, beliebig mit dem Grundstück zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, scheint zu der Tatsache zu kontrastieren, daß solch ein Eigentümer schon bei Veräußerung bloßer Zubehörstücke des Widerspruches der Hypothekengläubiger gewärtig sein muß. Die trotzdem vorhandene soziale Macht des Eigentümers tritt aber insoweit in die Erscheinung, als bei Wegfall oder anderweitiger Sicherung der Pfandrechte seiner freien Verfügung nichts im Wege steht, so daß, genau genommen, nicht so sehr die konkreten auf dem Grundstücke lastenden Schulden wie die Unmöglichkeit ihrer Beseitigung und damit die sonstige Vermögens- oder Kreditlosigkeit des Eigentümers der Ausübung seiner Rechte hinderlich sind. Mit der Behauptung aber, daß ein derart belastetes Grundstück nur juristisch

zum Vermögen des ein nudum jus in Händen habenden Eigentümers zählen könne, wirtschaftlich jedoch nicht, wäre verkannt, daß nicht das Grundstück den Vermögensbestandteil bildet, sondern eben dieses Eigentumsrecht; ein durch Rechte anderer eingeschränktes Eigentum ist aber nur, weil auch „juristisch" vom uneingeschränkten Eigentum verschieden, einer verschiedenen „ökonomischen" Bewertung fähig. Diese Frage nach dem Wert wie nach der Bedeutung des Vermögens ist also in jedem Falle gegenüber der Frage nach seiner begrifflichen Eigenart sekundärer Art.

Nun steht als nächstliegende Einwendung gegen die Definition des Vermögens als eines „bloßen" Inbegriffs von Rechten zu befürchten: „Vermögen sei kein Inbegriff nur gedanklicher Gebilde, sondern realer Produktionsmittel." Da sich aber auch das Reale und körperlich Wahrnehmbare den Begriffen der Vorstellung oder des gedanklichen Gebildes unterordnet, bedürfte sie der Korrektur: Vermögen sei eine Zusammenfassung wahrnehmbarer wirtschaftlicher Güter, nicht „bloßer" Rechte. Aber hier wäre verkannt, daß in der gegebenen Definition diese realen wirtschaftlichen Güter keineswegs ausscheiden, vielmehr mit dem Begriffe der güterrechtlichen Beziehungen jedesmal vorausgesetzt sind. Besitz und Eigentum an einer konkreten Sache sind der Sache gegenüber kein Minus, das den Ausdruck „bloße" Rechte rechtfertigen könnte; sie erhalten vielmehr ihren empirischen Inhalt erst durch diese Sache, die für ein konkretes Besitz- und Eigentumsverhältnis ebenso unentbehrlich ist wie ein Darlehn für eine Darlehnsforderung. Für die Redewendung, die Rechte seien etwas „lediglich Formales", steht denn auch eine Erklärung des „Formalen aus. Im Sinne Kants und Stammlers liegt hierin u. E. geradezu eine contradictio in adjecto, da „formal" gerade die unentbehrlichen Begriffsbestandteile ausdrückt und von einem Gedanken, der als unentbehrlich und bedingend eingesehen ist, nicht gesagt werden kann, er habe „nur" diese Bedeutung, wo es in

Wahrheit eine umfangreichere nicht gibt. Wenn nun auch der Begriff des Eigentums als reiner Rechtsbegriff formaler Art ist, so ist doch nicht das aus einem konkreten objektiven Recht fließende und an einem Erfahrungsobjekt bestehende Eigentumsrecht diesem gegenüber als „Form" aufzufassen, da es nicht unabhängig von der konkreten Sache ein Dasein führt[75]). Die vielumstrittene These, das Recht (im objektiven Sinne) sei die Form, die Wirtschaft der Stoff des sozialen Lebens, darf natürlich nicht zu der Annahme verleiten, es verhalte sich nun ein konkretes subjektives Recht zum wirtschaftlichen Gut wie Form zu Stoff: für den Begriff des Eigentums an einem konkreten Grundstück ist das Grundstück ebenso unentbehrlicher, also formaler Bestandteil, wie das Recht selbst.

Wenn in einer den Vermögensbegriff behandelnden Dissertation[76]) — die mit Entschiedenheit für eine Definition des Vermögens als Inbegriffs von Gütern eintritt — betont wird, Verfügungs- und Ausschließungsrechte (also das Eigentum) seien ja wohl „unter Umständen nicht gleichgültig", sie seien „vielleicht einen Prozeß wert", es würde „niemand einen Pfennig dafür obendrein geben" — das Wesentliche sei das „im Stalle befindliche" konkrete Pferd, nicht ein Recht in bezug auf dies Pferd, und wenn Windscheid[77]), weil er im „Erwerb einer Sache" den Erwerb eines Rechtes sieht, der Vorwurf gemacht wird, „er stelle die Wahrheit auf den Kopf": so liegen dem u. E. verhängnisvolle Irrtümer zugrunde. „Unter Umständen" — so schreibt der Verfasser wörtlich — „sind mir diese Rechte, über das

---

[75]) Kohler, Enc. S. 581: „Das subjektive Recht ist nicht etwa bloß die seidene Schnur, die den Rechtskreis umgibt, sondern der Inhalt selbst; das Recht ist nicht nur formal, so daß es nur die Schutzform für sich hätte; das Recht ist materiell."

[76]) Thiessen S. 66.

[77]) Wie Windscheid auch Oertmann und Zitelmann! (vgl. Anm. 2 und 1 S. 62 und 63.)

Pferd zu verfügen und andere von einer Einwirkung auszuschließen, gewiß nicht gleichgültig — da kann und muß die Rechtsordnung mir helfen, da mache ich mein Eigentumsrecht geltend...“ Und vorher: „Wer sagt denn, daß ich (der Käufer) weiterhin über das Pferd verfügen will?“ — Hier ist übersehen: Das Privateigentum äußert nicht nur da seine Wirkungen, wo es zum Prozeß kommt. Daß der Käufer über das Pferd, wenigstens in tatsächlicher Hinsicht, verfügen will, ist selbstverständlich. All die Möglichkeiten, das Pferd zu verwenden (einschließlich derjenigen, „es im Stall zu haben“), sind innerhalb einer Menschenmehrheit nur der Ausfluß einer sozialen Macht, also rechtlicher Beziehungen, die das Pferd mit dem Vermögensherrn verknüpfen, und sind mit den Begriffen „Besitz und Eigentum des Pferdes“ — ebenso wie die Existenz des Pferdes selbst — ausnahmslos vorausgesetzt. Mag auch der Besitz „nur“ ein Rechtsverhältnis sein: er hat das Vorhandensein eines tatsächlichen Gewaltverhältnisses logisch zur Grundlage und entsteht auch nach B.G.B. nur durch Erlangung eines solchen. Auch diese Unklarheiten hängen mit der eingangs bekämpften Neigung zusammen, zunächst den einzelnen Menschen der Natur in Gedanken gegenüberzustellen und dann vom Rechte anzunehmen, es finde Lebensverhältnisse vor, trete gleichsam von außen an sie heran und ordne nun das auch außerhalb solcher Regelung existierende Zusammenleben der Menschen, indem es eine Unzahl vorgefundener wirtschaftlicher Begriffe in rechtliche verwandele. Für einen Einzelrechtssatz mag sich diese Auffassung bei oberflächlichem Zusehen aufdrängen; für den Gedanken des Rechts überhaupt und dessen Verhältnis zum sozialen Leben der Menschen ist sie in sich unklar und widerspruchsvoll.

Die oben gefundene Definition: „Vermögen ist der Inbegriff sozialer Herrschaftsverhältnisse über wirtschaftliche Güter“, für die zufolge der in § 3 entwickelten Grundsätze die Güterrechte einzusetzen sind, erweitern wir nun dahin:

Vermögen ist der Inbegriff der güterrechtlichen Beziehungen eines Rechtssubjektes.

Wo also immer güterrechtliche Beziehungen für ein Rechtssubjekt begründet sind, ist dieser Träger oder Herr oder Subjekt eines Vermögens; eine etwaige Unsicherheit, wer jemals als Subjekt desselben zu gelten hat, steht nicht der Subjektlosigkeit gleich.

Damit erledigt sich die Frage, ob die Schulden zum Vermögen „gehören", im bejahenden Sinne. Zwar findet sich auch die Anwendung dieses Begriffes in der engeren Bedeutung des Aktivvermögens — so wenn das Vermögen den Schulden gegenübergestellt wird —, aber der regelmäßige Sprachgebrauch bezieht u. E. die Schulden ein. Wo insonderheit von der Größe eines Vermögens die Rede ist, wird die Differenz des Wertes der Aktiven und desjenigen der Passiven vorgestellt. Daß die Passiven ausnahmsweise nicht in Frage kommen, so nicht im Vermögensverzeichnis des Schuldners, das der Gläubiger für den Offenbarungseid fordert, ergibt das Wesen der Zwangsvollstreckung, der nur die Aktivvermögensstücke des Schuldners dienen können. Auch der Umstand, daß die Schulden keine soziale „Macht" darstellen, also kein „Vermögen" bilden könnten, steht nicht entgegen. Denn die Schulden bilden natürlich für sich allein kein Vermögen, und auch, wo sie rechnerisch überwiegen, so daß der Vermögensstand, kaufmännisch gesprochen, eine Unterbilanz aufweist, ist zwar gemeinhin von einer Vermögenslosigkeit die Rede; wissenschaftlich korrekt ist aber dieser Sprachgebrauch nicht, schon darum nicht, weil auch hier der Vermögensstand untersucht wird und das Ergebnis, daß kein Vermögen vorhanden ist, einen Widerspruch enthalten dürfte. Auch im Fall des „Passivvermögens" geht es nicht an, nur „juristisch" das Vorhandensein eines Vermögens anzuerkennen, „wirtschaftlich" jedoch nicht: denn auch „rein wirtschaftlich" betrachtet ist das Vermögen des Überschuldeten mit einer wirtschaftlichen „Ohnmacht" nicht

identisch, wie denn bedeutende Unternehmer mit einer Unterbilanz zu arbeiten begonnen und doch von vornherein eine weitgehende Macht in Händen gehabt haben. Es bedürfte also des Nachweises, in welchem Sinne man dem Träger eines „überschuldeten" Vermögens die „wirtschaftliche Macht" absprechen will. Ob freilich das B.G.B. regelmäßig den Vermögensbegriff in diesem weitesten Sinne faßt, ist bestritten[78]), steht aber hier nicht zur Erörterung. Wenn Staudingers Kommentar[79]) von einer juristischen Mehrdeutigkeit des Vermögens spricht — das zunächst als „wirtschaftlicher Begriff" bezeichnet wird —, nämlich einer dreifachen: Bruttovermögen (Summe der geldwerten Rechte), Nettovermögen (das nach Abzug der Passiven verbleibende Vermögen) und Summe der Aktiven und Passiven —, so fällt u. E. die dritte Bedeutung mit der zweiten, die von uns als die regelmäßige bezeichnet ist, zusammen: denn da „Summe" in diesem Sinne nur eine allgemeine logische Zusammenfassung, keine rechnerische bedeuten kann, so ist der Inbegriff von Aktiven und Passiven nichts anderes wie das Nettovermögen, sobald nämlich beide bewertet und die einen von den anderen rechnerisch abgezogen werden; die begriffliche Zusammenfassung von Rechten und Verbindlichkeiten — wie sie der Oberbegriff der güterrechtlichen Beziehung gestattet — steht in jedem Falle, quantitativ betrachtet, dem Nettovermögen als der Differenz beider gleich.

Auch hier aber liegt der Bewertung eines Vermögens — mag sie auch auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Preisausdrucksmittels zurückführen und damit als spezifisch nationalökonomische Betrachtung anzusehen sein[80]) — ein einheitlicher Begriff zugrunde, der nicht zunächst als „wirt-

---

[78]) Dagegen vor allem: Binder, Rechtsstellung S. 14 ff.; wie hier: Planck, Erbrecht 1/2. Aufl. S. 9.

[79]) Allgem. Teil 7/8. Aufl. (1912) S. 340.

[80]) Vgl. Amonn S. 171 ff.

schaftlicher“ bezeichnet werden kann, weil außerhalb der Idee des Rechts der Vermögensbegriff in sich zusammenfällt.

Nur angedeutet sei, daß vielleicht die Nationalökonomie einer erkenntniskritischen Klärung desselben aus dem Grunde weniger bedarf als die Rechtswissenschaft, weil sich für diese nicht „soziale Massenerscheinungen“[81]), sondern auch die einzelnen und verwickelten Ausnahmefälle des sozialen Lebens in Ordnung und Einheit fügen müssen. Aber damit betreten wir die Stelle, wo das Problem der nationalökonomischen „Methode und Objektbestimmung“[82]) der positiven Beantwortung harrt, die außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fällt. Sie muß sich mit dem negativen Ergebnis bescheiden, daß sie die Möglichkeit einer grundsätzlich verschiedenen juristischen und ökonomischen Definition sozialwirtschaftlicher Begriffe leugnet.

Die Fälle, in denen die Rechtsprechung das „wirtschaftliche“ Wesen eines Rechtsbegriffs zu Hülfe nimmt, tragen ausnahmslos den Stempel eines Verlegenheitsproduktes. Wo der „wirtschaftliche“ Zweck oder das „wirtschaftliche“ Ergebnis betont wird, wäre mit den Worten „Zweck“ oder „Endzweck“ oder „praktische Folge“ genau das Gleiche zum Ausdruck gebracht. So lassen sich in einem Aufsatze Simons (Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konk.- und Vers.-Recht 1913 Nr. 1 S. 11 ff.) — in dem er sich gegen die Neigung des Reichsgerichts, den Aktionären Gläubigerrechte gegen die Gesellschaft einzuräumen, mit überzeugenden Gründen wendet — die Wörter: „in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung“ [S. 13], „wirtschaftliche“ [„Folgen“ S. 16; ...„Grundbegriffe“ S. 17/18, ...„Erwägung“ S. 21], „wirtschaftlich“ [„kommt es darauf hinaus“ S. 18, ...„gibt es nicht Gleichgültigeres“ S. 19], „wirtschaftlicher“ [„Unterschied für die Kasse“ S. 20], „rechtlichen oder wirtschaftlichen“ [„Konsequenzen“ S. 18, ...„Zusammenhang“ S. 18] jedesmal streichen ohne jede Änderung des Sinnes und ohne Einbuße an Verständlichkeit. Das Endergebnis, das die Auslegung einer Aktienrechtsvorschrift seitens des Reichsgerichts für die Aktionäre zeitigt, ist immer „wirtschaftlicher“ Natur, wobei lediglich die Zahl der Anwendungsfälle und die praktische Tragweite quantitativ verschieden sein kann. Ein „wirtschaftlich

---

[81]) Vgl. Stammler, W. u. R. S. 252 ff.

[82]) Vgl. Amonn S. 1 ff.

unbefriedigendes Ergebnis“ ist eben nichts anderes wie ein — an der Idee des richtigen Rechts gemessen — unrichtiges, also auch rechtlich unbefriedigendes Ergebnis, sobald man als „rechtlich unbefriedigend“ dasjenige bezeichnet, was einem sozialen Ideal — nicht einer positiven Rechtsordnung, mit der es sich vielleicht in Übereinstimmung befindet — zuwiderläuft. Mit der Behauptung, diese oder jene Entscheidung führe zu wirtschaftlich unhaltbaren Ergebnissen, wird ein Auseinanderfallen aufgedeckt entweder zwischen dem Rechte, das gelten sollte, und dem, das gilt (dann mußte die Entscheidung so ausfallen) oder zwischen dem wahren Sinn eines geltenden Rechtes und einer Auslegung, die es erfährt (dann müßte die Entscheidung anders lauten). Alle „wirtschaftlichen“ Erwägungen Simons sind daher nur dann geeignete Angriffspunkte gegen die reichsgerichtliche Judikatur, wenn sie aus dem Handelsgesetzbuch selbst abzuleiten sind; anderenfalls würden die Hinweise auf „wirtschaftliche“ Bedürfnisse de lege lata versagen, denn sie entscheidend sein lassen hieße: statt des Handelsgesetzbuches richtiges Recht anwenden. Worauf es hier ankommt: Das „Wirtschaftliche“, scheinbar das erlösende Wort in schwierigen Rechtsfällen, ist entweder ein superfluum — so u. E. bei Simon —, denn jeder Rechtssatz hat dem hier zugrunde gelegten Sprachgebrauch nach begriffsnotwendig wirtschaftliche „Grundlagen“, „Folgen“, „Zwecke“, „Ergebnisse“ — oder es deckt sich — so in den Wendungen, daß eine Auslegung aus wirtschaftlichen Gründen empfehlenswert oder unvermeidlich sei — mit dem Gedanken einer richtigen Regelung des sozialen Lebens, dessen Verwertung dem geltenden Recht nach nur zulässig ist, wo es selbst darauf verweist (Treu und Glauben!), wo der unsichere Inhalt eines Rechtssatzes nach richtigem Recht als letztem Hülfsmittel gedeutet werden muß, und endlich, wo aus dem geformten Recht eine Entscheidung nicht zu gewinnen ist (vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen Stammlers, Theorie S. 649).

Was die Einheit des Vermögens anlangt, so besteht sie unseren Ausführungen nach in einem Doppelten: in der Einheit des Subjektes sowie in der Gleichartigkeit der in seiner Person vereinigten Verhältnisse als güterrechtlicher. Einem Sondervermögen ist dann außer dieser Einheit noch diejenige eines konkreten Zweckes eigentümlich, so daß — um nur einen Fall herauszugreifen — das Geschäftsvermögen eines Einzelkaufmanns von seinem „Privatvermögen“ begrifflich leicht abzugrenzen ist.

Das Vermögen ist nicht selbst als subjektives Recht zu behandeln; es besagt nur eine Zusammenfassung subjektiver

Rechte; das Subjekt dieser Einzelrechte ist auch der Herr des durch ihre Gesamtheit gebildeten Vermögens. Während mithin Eigentum ein Zweifaches ausdrückt, nämlich sowohl das Objekt, über das ein Herrschaftsverhältnis besteht, als auch das diese Herrschaft enthaltende Recht, so bezeichnet Vermögen nur das Objekt, in dem die genannten Rechtsbeziehungen, insonderheit also die Eigentumsrechte, zu einem Inbegriff vereinigt sind.

An diesem Inbegriff von Rechtsbeziehungen besteht nun — wenigstens unter der Herrschaft des B.G.B. — nicht selbst eine Art dinglichen Rechts[83]): wenn a und b gehören, gehört nicht außerdem a + b als selbständiger Gegenstand; der Eigentümer eines Grundstückes und Gläubiger aus einer Darlehnsforderung ist nicht noch Subjekt eines Rechtes am Eigentum und an der Forderung oder an beiden zusammen oder an ihrem Werte[84]). Gegen die Konstruktion eines Rechtes an einer Werteinheit, die Fuchs einführen will, und gegen den Versuch einer Trennung von Substanz- und Wertrecht spricht u. E. schon die Erwägung, daß auch die einzelnen Substanzen des Vermögens einer Bewertung fähig sind und nicht einzusehen ist, warum dann für diese nur Substanzrechte anerkannt werden. Einem näheren Eingehen auf Fuchs' Abhandlung — die auch sonst überlieferte Methoden und Begriffe umzustürzen strebt —, steht die abweichende

---

[83]) Vgl. Oertmann, R. d. Sch. S. 941: „Ein subjektives Recht am Vermögen als solchem neben dem an den einzelnen Stücken ist nicht nachweisbar.

[84]) Vgl. Kohler, Lehrbuch S. 46:

„Die Gesamtheit ist nicht etwa als ein neuer Vermögensgegegstand zu betrachten, so daß gleichsam alles zusammen zu einem Gegenstande zusammengesetzt würde und zu einem neuen Rechtsobjekt zusammenflösse. Eine solche Behandlungsweise wäre den Geboten der Rechtstechnik widersprechend und der Herd der größten Unsicherheiten: man denke an eine Geteiltheit in dem Sinne, daß ein Gegenstand nicht mir gehört, aber als Teil meines Vermögens behandelt wird, was zu den größten Anfolgerichtigkeiten und schwersten Zusammenstößen führen könnte."

systematische Grundlage entgegen, von der bereits oben gesprochen ist.

Da das B. G. B. für den Personenwechsel von Eigentumsrecht, Forderungen und Schulden die verschiedenartigsten Formen vorschreibt — z. B. für den Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen Übergabe und Einigung, des Eigentums an Grundstücken Einigung und Grundbucheintragung, der Forderung den Abtretungsvertrag, der Schuld den Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger oder zwischen Übernehmer und Schuldner unter Genehmigung des Gläubigers —, würde die Möglichkeit, auf Grund einheitlichen Rechtsgeschäftes uno actu das gesamte Vermögen eines Rechtssubjektes auf einen anderen zu übertragen, den Zweck dieser Einzelvorschriften vielfach vereiteln; daher tritt nur für die obligatorische Bindung das Vermögen als einheitliches Rechtsobjekt in die Erscheinung, während das Erfüllungsgeschäft der für seine Einzelbestandteile vorgeschriebenen Formen bedarf. Aber hiermit befinden wir uns bereits in der Betrachtung der Besonderheit eines geltenden Rechtes, also bei der Frage, wie das Vermögen in einem konkreten Rechte behandelt wird, und damit außerhalb der auf Festlegung seiner formalen Eigenart gerichteten Aufgabe.

Eine Möglichkeit, den Vermögensbegriff an den Ausgangspunkt einer Untersuchung der Rechte im subjektiven Sinne zu setzen und von ihm die Vermögensrechte abzuleiten, wird nach dem Gesagten verneint. Vermögen ist ein Inbegriff bestimmt gearteter Rechte, für deren Eigenart nicht wieder das Wesen des Vermögens entscheidend sein kann, soll ein circulus vitiosus vermieden werden. Wir glauben daher, den Persönlichkeitsrechten die Güterrechte gegenüberstellen zu müssen, die in einer Hand vereinigt, ein Vermögen ausmachen.

Nun bildet freilich jedes Güterrecht für den Berechtigten notwendig ein Vermögensstück, insofern ist gegen die

Gleichstellung von Güter- und Vermögensrechten nichts vorzubringen. Methodisch muß aber irgendwo ein Anfang sein, den der Hinweis auf einen „Vermögens"- oder „Geldwert" gerade nicht bietet. Denn der Begriff des Geldes setzt denjenigen der im Vermögen enthaltenen „güterrechtlichen Beziehung" bereits voraus und nicht umgekehrt: ohne den Begriff des wirtschaftlichen Verkehrs als eines Wechsels güterrechtlicher Beziehungen ist der des Geldes nicht zu gewinnen. Das Geld ist nach Amonn nur eine bloße konkrete Erscheinungsform eines allgemeinen Preismaßes und Preisausdrucksmittels innerhalb individualistischer Verkehrsbeziehungen und nur innerhalb einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu finden[85]); nun liegt aber im Eigentum die „konstitutive Bedingung für alle kapitalistischen Phänomene"[86]), also in einer güterrechtlichen Beziehung, auf die der Begriff des Geldes sonach mit Notwendigkeit zurückführt. Es würde demnach die güterrechtliche Beziehung mit Hilfe des Geldbegriffes definiert, obwohl dieser selbst in jener verankert ist, mag auch die „güterrechtliche Beziehung" nicht unmittelbar in einer Bestimmung des Geldbegriffes zu nennen sein.

Auch für die Abgrenzung des Vermögens vom Kapital gibt Amonns Untersuchung bedeutsame Anhaltspunkte. Kapital ist nach Amonns Erklärung[87]) „angehäufte, abstrakte, individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr". Es tritt also für den Kapitalsbegriff — wie hier nur angedeutet sei — der Gedanke an einen Berechtigten sowohl wie an die Art der die Verfügungsmacht darstellenden Güterrechte zurück hinter der Vorstellung einer sozialen Macht, wie sie sich im Gelde verkörpert: und wenn auch der Kapitalsbegriff nicht in Unabhängigkeit vom Gedanken des Rechtes

---

[85]) Amonn S. 334, 345, 363.
[86]) Amonn S. 388, vgl. auch Stammler, W. u. R. S. 193.
[87]) S. 404.

gewonnen werden kann — schon Marx[88]) hat darin eine Summe gesellschaftlicher Größen gesehen —, so sind doch Einzelgestaltungen eines konkreten Rechtes für seine Eigenart einflußlos. Man hat ihn daher wohl als einen „rein wirtschaftlichen" Begriff bezeichnet — je allgemeinere Rechtsgedanken nämlich ein sozialwirtschaftlicher Begriff voraussetzt, um so unabhängiger von einem konkreten Recht gestaltet sich die nationalökonomische Betrachtungsweise und um so mehr ist sie verführt, für solche Begriffe das Recht als bedingende Form zu leugnen —, gleichsam als wäre das Eigentum, die Grundlage des Kapitalbegriffs, in seinen allgemeinsten Zügen wirtschaftlicher und nicht mehr rechtlicher Natur.

Was endlich den in unserer Vermögensdefinition verwendeten Begriff des Rechtssubjektes anlangt, so sei nur bemerkt, daß er nicht mit dem der rechtsfähigen physischen und juristischen Person verwechselt werden darf, die nur konkrete Anwendungsfälle der mit dem Begriffe „Rechtssubjekt" zum Ausdruck kommenden allgemeinen Denkform darstellen. So gibt es unter der Herrschaft des B.G.B. Personenmehrheiten, die, ohne juristische Personen zu sein, in ihrer Gesamtheit selbständig Rechte und Pflichten erwerben können[89]). Die richtige Fragestellung lautet demgemäß nicht, ob die Handelsgesellschaft „als solche" oder ob die Gesamtheit der Gesellschafter Subjekt ihrer Vermögensrechte ist, sondern ob man in der offenen Handelsgesellschaft ein von der Gesamtheit der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt zu sehen hat oder nicht. Die These,

---

[88]) Lohnarbeit S. 21.

[89]) Vgl. Gierke in Kohlers Enc. S. 464:

Wie die Verbandspersönlichkeit die „Rechtssubjektivität" ist, „die einem menschlichen Verbande als einem von der Summe der Teile verschiedenen einheitlichen Ganzen zukommt", so ist u. E. die Gesamthand als die Rechtssubjektivität zu erklären, die einem menschlichen Verbande als der Summe der Teile zukommt.

daß sie überhaupt nicht Rechtssubjekt sei, ist u. E. unrichtig oder in der Fassung ungenau, denn mit der Behauptung, sie sei nicht materiell Subjekt der Rechte, die sie unter ihrer Firma erwerbe“[90]), es sei dies vielmehr die in der Firma zusammengefaßte Gesamtheit der Gesellschafter, wird lediglich ihr Wesen erklärt; nicht aber wird ihr der Charakter des Rechtssubjektes genommen, indem er der Gesamtheit der Gesellschafter gerade zugesprochen wird. Die offene Handelsgesellschaft ist eben „materiell“ nichts anderes wie die Gesamtheit der Gesellschafter: in diesem Sinne ist auch sie, wennschon nicht juristische Person, so doch das Subjekt von güterrechtlichen Beziehungen, deren Zusammenfassung im Gesellschaftsvermögen zum selbständigen Ausdruck kommt.

---

[90]) Vgl. Staub S. 467.

## Berichtigungen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S. 10 | Z. 1 | lies: | aber macht es | — anstatt: | aber es macht |
| » 23 | » 14 | » : | jedes sozialen | — » : | jedes einzelnen sozialen |
| » 31 | » 27 | » : | Diese Divergenz in | — » : | Die Divergenz zwischen |
| » 39 | » 24 | » : | auf das Schicksal | — » : | das Schicksal |
| » 57 | » 15 | » : | der Außenwelt, der | — » : | der Außenwelt der |
| » 60 | letzte Z. | » : | einzureihen | — » : | einzureichen |
| » 62 | Z. 1 | » : | Vermögensstück | — » : | Vermögensstücke |
| » 73 | » 11 | » : | wem | — » : | wenn |